Die Abtretung künftiger Forderungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Eduard Kirchberg,
Referendar in Erfurt.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Dingelstädt.
Buchdruckerei Heinevetter & Eckart.
1914.

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher und Kommentare:

Altsmann: Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. 11. Aufl.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts 3. u. 5. Aufl. Bd. 1 und 2.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts Bd. II 1902.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts; Die Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Rechts.

Kohler: Urheber-, Patent- und Zeichenrecht; Rechtsverfolgung 1908

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9./11. Aufl. Bd. 1.

Fischer-Henle: Das Bürgerliche Gesetzbuch 7. Aufl.

Gaupp-Stein: Zivilprozeßordnung 8./9. Aufl. Bd. II.

Hellmann: Lehrbuch des Deutschen Konkursrechtes, 1907.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. II 1906.

Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl.

Mühlenbruch: Die Lehre von der Zession der Forderungsrechte 3. Aufl. 1836.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl. Bd. I.

Oertmann: Allgemeiner Teil 2. Aufl.; Recht der Schuldverhältnisse 3./4. Aufl.

Oesterrieth: Lehrbuch des gewerblichen Schutzes 1908.

Petersen-Anger: Zivilprozeßordnung.

Planck: Das Bürgerliche Gesetzbuch 3. Aufl. Bd. I und II.

Puchta: Institutionen III.

Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen Bd. I und II.

Kommentar zum B.G.B., herausgegeben von den Reichsgerichtsräten 2. Aufl.

Scherer: Das Recht der Schuldverhältnisse Bd. II.

v. Seuffert: Kommentar zur Z.P.O. 11. Aufl. Bd. II.

Sintenis: Zivilrecht 3. Aufl.

Staub-Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. 3. Aufl.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 7./8. Aufl.

Stammler: Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren 1897.

Bohm: Institutionen, 13. Aufl. 1908.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts 9. Aufl. Bd. II.

Dangerow: Pandekten III

II. Monographien:

Bergk: Die Uebertragung und Pfändung künftiger Rechte.
Dreyfus: Die Verfügung im Bürgerlichen Gesetzbuche.
Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte.
Langheineken: Anspruch und Einrede.
Mittelstein: Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reichs. 2. Aufl.
v. Ohmeyer: Verfügung über künftige Rechte (Wien, 1909).
Sohm: Der Gegenstand.
Windscheid: Die Aktio des röm. Zivilrechtes vom Standpunkte des heutigen Rechts.

III. Zeitschriften und Sammlungen:

Archiv für Bürgerliches Recht: Bd. 13, 18, 28, 35
Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 74, 79, 93.
Bankarchiv: 7. Jahrgang.
Busch's Zeitschrift für den Deutschen Zivilprozeß Bd. 41.
Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. IV, IX.
Deutsche Juristen-Zeitung Jahrg. 1903, 1904, 1905, 1906, 1909, 1912, 1913.
Gruchoth Beiträge Bd. 25, 26, 48, 53.
Ihering's Jahrbücher Bd. 1, 49, 54.
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. Jahrgang 1902.
Oberlandesgerichte: Bd. 4, 11, 20, 24.
R.G. Bd. 4, 55, 58, 59, 60, 68, 75, 79, 82.
Rehbein: Die Entscheidungen des vormaligen Preuß. Obertribunals Bd. II.
Sächs. Archiv für Rechtspflege Jahrgang 1907.
Seuffert's Archiv Bd. 59, 67.
Seuffert's Blätter Bd. 60.
Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 7, 59.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1—2
	Erster Abschnitt:	
§ 2	Begriff der Abtretung und der Forderung. Die Abtretbarkeit des Anspruchs nach römischem, deutschem und heutigem Rechte . . .	3—12
§ 3.	Begriff des künftigen Anspruchs. Die einzelnen Arten der künftigen Forderungen . . .	12—16
	Zweiter Abschnitt:	
§ 4.	Bedingte und befristete Forderungen . .	16—19
§ 5.	Künftige Forderungen, zu deren Entstehung der Grund bereits gelegt ist	19—21
§ 6.	Künftige Forderungen, zu deren Entstehung der Grund noch nicht gelegt ist	22
	Dritter Abschnitt:	
§ 7.	Gegner der Zulässigkeit der Abtretbarkeit künftiger Forderungen; Ihre Gründe . . .	23—31
	Vierter Abschnitt:	
§ 8.	Gründe für die Annahme der Abtretbarkeit künftiger Forderungen	32—44
	Fünfter Abschnitt:	
§ 9.	Einschränkungen der Abtretbarkeit künftiger Forderungen	44—45
§ 10.	Vollzug der Abtretung künftiger Forderungen; Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit . . .	45—48
§ 11.	Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit künftiger Ansprüche	48—49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0046

Die Abtretung künftiger Forderungen.

§ 1.

Einleitung:

Die partikularistischen Bestrebungen der deutschen Stämme und die ständige politische Zerfahrenheit des deutschen Volkes sind im Mittelalter und auch in der Neuzeit bis fast an die Schwelle des 20. Jahrhunderts der Schaffung eines einheitlichen Rechtes für das gesamte deutsche Volk hinderlich gewesen. Der allgemeine Wunsch nach einem einheitlichen Gesetzbuch fand Ausdruck in Thibaut's Schrift: „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland" (1814) und auch in dem vom Frankfurter Parlament aufgestellten Entwurf einer Reichsverfassung, der ein Deutsches bürgerliches Gesetzbuch versprach. Doch erst mit der Gründung des deutschen Einheitsstaates am 18. Januar 1871 war auch an ein einheitliches deutsches Recht zu denken. Nach jahrelangen Bemühungen gelang es, mit dem „Bürgerlichen Gesetzbuch" dem Deutschen Volke auch die längst ersehnte Rechtseinheit zu bringen. Das B.G.B. stellt sich mit seinen Nebengesetzen als Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechts dar. Bei seiner Abfassung hat man sich bemüht, durch Aufnahme besonderer Bestimmungen Streitfragen der früheren Rechte in einem bestimmten Sinne zu entscheiden. Doch neue sind aufgetaucht; auch solche wieder, über deren Lösung Wissenschaft und Rechtsprechung sich vorher schon einig waren. Dies gilt auch für die Frage nach der Rechtswirksamkeit der Abtretung zukünftiger

Forderungen. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes hielt man allgemein die Uebertragung und Belastung künftiger Forderungen für zulässig, wenn es auch an einer dieses besonders aussprechenden Gesetzesvorschrift fehlte. [1]) Auf einem anderen Standpunkte dagegen stand das preußische Recht. [2]) So verlangte das Ober-Tribunal für die Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen, daß für sie bereits ein obligatorisches Verhältnis bestehe, aus welchem die Forderung später hervorgehe. [3]) Weiter ging das Reichsgericht; es erklärte für das Gebiet des Preuß. Allge. Landrechts in seiner Entscheidung vom 28. 10. 1881 — veröffentlicht in Gruch. Beiträgen Band 26 S. 956 ff. — die Abtretung von Forderungen, „welche dem Zedenten gegen den Magistrat in X. für im Laufe eines Jahres übernommene und erst zu übernehmende Pflasterarbeiten gebühren bezw. gebühren würden", insoweit für unzulässig, als Forderungen aus einem nach der Abtretung geschlossenen Vertrage in Frage ständen. Die Forderung bilde einen Teil des Vermögens des Zedenten, dieser müsse sie schon erworben haben und folglich sie selbst auch bereits entstanden sein. Doch hat das Reichsgericht später diesen Standpunkt wieder aufgegeben. [4]) Als es dann nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuches in der Entscheidung vom 29. 9 1903 [5]) die Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen auch für das neue Recht aussprach, gab diese zu lebhaften Kontroversen Anlaß. Auch heute zählt die Frage nach der Abtretbarkeit künftiger Ansprüche und der Begriff des künftigen Rechts überhaupt zu dem am meist umstrittenen der Rechtswissenschaft. Die Beantwortung dieser Frage soll uns im folgenden näher beschäftigen.

---

[1]) Vergl. Windscheid-Kipp Lehrbuch des Pandektenrechtes. 9. Aufl. Bd. II zu § 335 „bei bedingten, befristeten und zukünftigen Forderungen ist die Uebertragung zulässig".

[2]) Strethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 69 S 28.; Gruchots Beiträge Bd. 25 S. 980 (Urteil des R.-G. vom 8. 10. 1880).

[3]) Rehbein: Die Entscheidung des vorm. Preuß. Ober-Tribunals Bd. II S. 254.

[4]) Vergl. Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. IX S. 124, No. 284 u. Bd. IV S. 171, No. 566.

[5]) R. G. 55/334 ff.

Erster Abschnitt.

§ 2.

Begriff der Abtretung und der Forderung.

Die Abtretbarkeit des Anspruchs nach römischem, deutschem und heutigem Rechte.

Unter Abtretung versteht man den Uebergang einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes von dem Berechtigten auf den Erwerber auf Grund Vertrages.

Forderung oder Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194 B.G.B.). Während das Sachenrecht oder das dingliche Recht eine unmittelbare Beziehung einer Person zu einem Gegenstande voraussetzt, richtet sich das Forderungsrecht immer nur gegen eine bestimmte Person; es ist somit nur ein relativ wirkendes Recht, das sich erschöpft in der Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Verpflichteten. Es setzt ein Schuldverhältnis zwischen mehreren Personen voraus, von denen die eine berechtigt ist, von der anderen eine Leistung zu fordern. Schuldverhältnisse aber entstehen aus Rechtsgeschäften oder aus gewissen Tatbeständen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsverhältnis begründen; z. B. begründet das Familienverhältnis den Unterhaltsanspruch und erwachsen aus dem Erbrecht der Pflichtteilsanspruch, aus unerlaubten Handlungen die Ansprüche aus §§ 823 ff B.G.B., aus ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen die Ansprüche aus §§ 812 ff B.G.B., dagegen setzt die rechtsgeschäftliche Entstehung eines Schuldverhältnisses stets einen Vertrag zwischen den Beteiligten, Schuldner und Gläubiger, voraus.

Die Forderungsrechte repräsentieren einen Vermögenswert und sind, falls es sich nicht um höchst persönliche Rechte handelt, auch übertragbar. Sie sind in dieser Beziehung vom B.G.B. den körperlichen Sachen völlig gleich gestellt. Nicht so im römischen Rechte: nach diesem begründete die obligatio ein „Rechtsband", d. h. ein unlösliches Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem

Schuldner. Eine Uebertragung des Forderungsrechtes auf einen anderen erschien wegen der engen Verknüpfung der obligatio mit der Person des Gläubigers als begrifflich unmöglich. Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius rei solvendae (secundum nostrae civitatis iura) [1]) und non solet stipulatio semel quaesita ad alium transire nisi ad heredem vel adrogatorem. [2]) Nur im Falle einer Nachfolge in das gesamte Vermögen des Gläubigers konnte die obligatio auf den Universalsuzzessor z. B. den Erben übergehen, da nach römischer Auffassung mit der Gesamtheit des Vermögens auch die Persönlichkeit des Erblassers auf den Erben überging und gleichsam in diesem fortlebte. Hereditas nihil aliud est quam sucessio in universum ius quod defunctus habuerit. [3]) Das römische Zivilrecht gestattete weder auf der Gläubiger- noch auf der Schuldner-Seite einen Wechsel; die römischen Juristen behalfen sich daher in anderer Weise: So durch Novation mit Gläubigerwechsel. Die bestehende obligatio wurde aufgehoben und unter besonderer Mitwirkung des Schuldners für den Erwerber eine neue obligatio begründet, wobei der Schuldner sich diesem gegenüber zur Erfüllung verpflichtete; oder der Gläubiger bevollmächtigte einen Anderen, den sogenannten procurator in rem suam, welchem er die Forderung abtreten wollte, die Zahlung für ihn in Empfang zu nehmen und sie nötigenfalls auch einzuklagen (sogenanntes Inkassomandat).

Sollte dagegen der Bevollmächtigte die Leistung auch für sich behalten, so bediente man sich des mandatum ad agentum in rem suam.

Aus diesen Rechtsbehelfen, die im Ergebnis einer wirklichen Uebertragung der Forderung gleichkamen, entwickelte sich schließlich die Uebertragung der Ausübung der Forderung, d. h. dieselbe einzutreiben, während die eigentliche obligatio dem bisherigen Gläubiger verblieb. [4])

Auch das alte Deutsche Recht kannte die Zession einer Forderung nicht. [5]) Erst mit dem Aufkommen des Geldes als allgemeinen Zahlungsmittels und Wertmessers zeigte sich das Bedürfnis nach der Zulässigkeit der Uebertragung von Forderungen. Diesem Bedürfnis suchte man abzuhelfen durch Aufnahme folgender oder ähnlicher Clauseln in die Urkunde: Ich zahle Dir oder dem Ueberbringer oder dem Inhaber der Charta. Dadurch erteilte der

[1]) Pr. J. de obl. 3, 14.
[2]) 25 § 2 D de usufr. (7, 1).
[3]) D. 50, 17, 62.
[4]) Stammler, das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren 1897 S. 180 ff; u. Sohm Institutionen, 13. Aufl. 1908 S. 549 ff.
[5]) Dernburg: Die Schuldverhältnisse § 133 III.

Schuldner von vornherein seine Genehmigung mit einer etwaigen späteren Uebertragung der Forderung. Im übrigen aber wurde im Gegensatz zum römischen Rechte angenommen, daß durch einen Wechsel in der Person des Rechtsinhabers die Identität der Forderung nicht zerstört, das Wesen der Forderung nicht verändert werde und daß dieselbe infolge der Zession aus dem Vermögen des Abtretenden auf den Erwerber übergehe.

Auch nach der Rezeption des römischen Rechtes wurde an dieser Auffassung festgehalten trotz der gegenteiligen Lehre bedeutender Rechtslehrer. Es wurde die Mandatstheorie des römischen Rechtes auch für das deutsche Recht vertreten von Mühlenbruch, [1]) Puchta, [2]) Vangerow [3]) und Sintenis. [4]) Mühlenbruch a. a. O. erblickte in dem Zessionar nur den prozessualischen Vertreter des Zedenten. Dagegen traten für die Uebertragbarkeit des Forderungsrechtes insbesondere ein: Bähr [5]) und Windscheid. [6]) Die Rechtsprechung erkannte gleichfalls die Theorie von der Sondernachfolge in die Forderung an [7]) und kam zu dem Ergebnis, daß sich der Uebergang der Forderung unmittelbar vollziehe, ohne daß eine Benachrichtigung des Schuldners noch erforderlich sei. [8]) Diese war nur insofern von Bedeutung, als der Schuldner bis zur sicheren Kenntnis von der Forderungsabtretung befugt war, mit befreiender Wirkung, an den ursprünglichen Gläubiger zu zahlen. Dieser Auffassung haben auch die neueren Gesetzbücher Ausdruck gegeben; z. B. das Allgemeine Landrecht in I, 11 §§ 376, 377 und 393 „Durch die Erklärung des Zedenten, daß der andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll und durch die Annahme dieser Erklärung geht das Eigentum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über"; das Oesterreichische Gesetzbuch §§ 1392, 1394: „Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird,

---

[1]) Mühlenbruch in seiner Lehre von der Zession der Forderungsrechte, 3. Aufl. 1836.

[2]) In Institutionen III. § 267 u. in Weiske's Rechtslexikon S. 636 ff.

[3]) Vangerow: Pandekten III. § 514.

[4]) Sintenis: Zivilrecht, 3. Aufl S. 394.

[5]) Bähr in Iherings Jahrbüchern Bd. 1 S. 351 ff. S. 414, „Zur Zessionslehre";

[6]) Windscheid: „Die actio des röm. Zivilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts".

[7]) R.G. 4/115 (1881) u. Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechtes Bd. II. 1902, § 197 Note 2.

[8]) a. A. Sintenis a. a. O. S. 803, der an der sog Denuntiation als dem absolut entscheidenden Moment festhielt und annahm, daß bis zu dieser in Bezug auf die Uebetragung der Forderung nur ein Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Zessionar bestehe.

so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession) und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden. Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben."

Das Sächsische Gesetzbuch in § 968: „Die Abtretung hat die Wirkung, daß der Abtretende aufhört, Gläubiger zu sein, die Erfüllung der Forderung nicht mehr verlangen, über die Forderung nicht weiter verfügen, sie nicht noch ein zweites Mal abtreten kann, überhaupt, aber die Aufhebung der Forderung durch einen ihm oder einem Anderen, dem er die Forderung anderweit abgetreten hat, gegenüber wirksamen Erlöschungsgrund ausgeschlossen ist. . . Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des Abtretenden; er hat das Recht, über die Forderung zu verfügen, sie anderweit abzutreten und gegen den Schuldner geltend zu machen".

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Bürgerliche Gesetzbuch. [1]) Es hat die bisherige Entwickelung der gemeinrechtlichen Zessionslehre zum Abschluß gebracht, indem er dieselbe weiter ausgebaut und einige strittige Punkte in bestimmten Sinne entschieden hat. „Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gesetzes" (§ 398 B.G.B.). Der Satz 2 des Paragraphen sagt nichts für den Begriff der Abtretung Wesentliches; er regelt vielmehr nur die Wirkung der Abtretung im Gegensatz zum früheren Rechte dahin, daß unmittelbar mit dem Vertragsabschluß schon der beabsichtigte Erfolg eintritt und daß dieser nicht erst von der offiziellen Benachrichtigung des Schuldners oder von der Auslieferung der Schuldurkunden oder von dem Eintritt sonstiger mit der Erfüllung des Abtretungsvertrages zusammenhängender Umstände abhängig gemacht ist. [2]) Das rechtliche Band des Schuldverhältnisses ist nicht so streng persönlicher Natur, daß es nicht einen Wechsel in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten zuließe. Tritt ein neuer Gläubiger ein, so spricht man von einer Uebertragung der Forderung und tritt ein neuer Schuldner ein, von Schuldübernahme. Gegenstand der Uebertragung ist die Forderung selbst, nicht etwa nur die Ausübung des Forderungsrechtes; die Identität des Schuldverhältnisses bleibt gewahrt. Der

---

[1]) Entscheidung des R.G. vom 23. 1. 1904 (5. Zivilsenat) in Gruch. Beiträge Bd. 48 S. 892 ff.

[2]) Mathiass: Lehrbuch des Bürgl. Rechts, 4. Aufl. Bd. I § 100; R.G. in Bd. 55/334; Seuffert's Archiv Bd. 59 S. 179 u. Ob. L. G. Bd. XX S. 108 (München 6. 2. 1909).

Uebergang einer Forderung auf einen anderen kann sich vollziehen: auf Grund Vertrages (cessio voluntaria), auf Grund Gerichtsbeschlusses (cessio necessaria) und auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift (cessio legis), z. B. § 774 Satz 1 B.G.B. „Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über". Nach § 398 B.G.B. geschieht die rechtsgeschäftliche Uebertragung (Abtretung) in der Weise, daß der Gläubiger sie formlos auf den Erwerber überträgt. Mit dem Abschluß des Vertrages ist auch der Uebergang der Forderung bewirkt, vorausgesetzt, daß sämtliche zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes und insbesondere eines Vertrages erforderlichen Momente gegeben sind; ausdrücklich oder stillschweigend durch tatsächliche Handlungen übereinstimmende Willenserklärungen beider Parteien sind erforderlich. Duorum pluriumve in idem placitum et consensus (1 l § 2 D 2, 14 u. ähnlich Fr. 3 D. 1 12). Eine einseitige Abtretungserklärung, die nicht angenommen wird, ist ohne Bedeutung. Es sei verwiesen auf Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich Bd. II S. 120 „Die Abtretung vollzieht sich durch Vertrag zwischen den bisherigen und dem neuen Gläubiger; sie ist vollendet nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen mit der gegenseitigen Willenserklärung der Vertragsschließenden, daß die Forderung durch diesen Vertrag auf den neuen Gläubiger übergehen soll. Die Abtretung ist formfrei, soweit nicht für die Abtretung bestimmter Forderungen, insbesondere derjenigen, für welche eine Hypothek bestellt ist, Ausnahmen bestimmt sind".

Grundsätzlich sind alle Forderungen, auch solche aus zweiseitigen Verträgen übertragbar, [1]) so z. B. die Forderung des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises, der Anspruch aus einem Darlehnsvertrage. [2]) Hier sind auszunehmen die Forderungen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 400 B.G.B.), ferner die, deren Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist und wenn die geschuldete Leistung an einen Anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (§ 399 B.G.B.). Die Rechtshängigkeit einer Forderung steht heute ihrer Uebertragbarkeit nicht mehr ent-

---

[1]) Stammler a. a. O. S. 186 ff. zum Teil anders.

[2]) R.G. vom 24. 9. 1908, in Gruch. Beitr. Bd. 53/415; und Motive a. a. O. S. 121: „Gegenstand der Uebertragung können Forderungen jeder Art und jeden Ursprunges sein. Insbesondere hat die frühere Streitfrage, ob auch solche Forderungen übertragen werden können, bei welchem der Gläubiger Verbindlichkeiten gegen den Schuldner hat, heutzutage jede Bedeutung verloren; sie ist von Wissenschaft und Praxis längst in bejahendem Sinne entschieden".

gegen. Vergl. Art. 32 Einführungsgesetz zum B.G.B. und § 265 I Z.P.O.: „Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten." Unter Sache ist hier auch Forderung zu verstehen, wie die Gleichstellung von Uebertragung und Veräußerung in Satz 1 a. a. O. ergibt. Vergl. ferner noch §§ 325 u. 727 Z.P.O. Die prozessuale Lage des Rechtsstreits wird durch eine solche Abtretung nicht beeinflußt; der Zedent bleibt formell Prozeßpartei, obwohl er materiellrechtlich betrachtet zur Prozeßführung nicht mehr — weder aktiv noch passiv — legitimiert ist.

Die Abtretung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft und enthält eine Verfügung über das Forderungsrecht. Der Entwurf I zum B.G.B. hatte dies noch ausdrücklich bestimmt, im Entwurf II hat man diese Bestimmung als überflüssig fallen gelassen. [1]) Während beim causalen Rechtsgeschäft der Rechtsgrund (die causa) wesentlicher Bestandteil desselben ist, sodaß dessen Gültigkeit lediglich bedingt ist, durch die Erreichung des Zweckes, ist das abstrakte (selbständige) Rechtsgeschäft unabhängig von dem Rechtsgrunde, d. h. man sieht ab (abstrahiert) von dem juristischen Zwecke des Vertrages. Die Uebertragung ist also wirksam, auch wenn der erstrebte Zweck nicht erreicht, nicht erreichbar oder gar wieder weggefallen ist. Eine causa aber ist bei Abschluß eines jeden Geschäftes bei den Beteiligten vorhanden, denn keine Verfügung ohne gewollte causa [2]) und wird dieselbe nicht erreicht, so bleibt sie doch immerhin bedeutungsvoll für den weiteren Fortbestand des Rechtsgeschäftes. Nach der causa, die Kauf, Tausch, Schenkung, auch Auftrag sein kann, regeln sich die Rechte des Zessionars gegenüber dem Zedenten und sie gewährt gegebenenfalls (causa data, causa non secuta) einen persönlichen Anspruch auf Rückübertragung der Leistung oder Rückgängigmachung des Rechtsgeschäftes überhaupt. Wie das römische Recht (mancipatio und in iure cessio), so kennt auch unser heutiges Recht notwendig abstrakte Rechtsgeschäfte z. B. die Auflassung (§ 925 B.G.B.), die Grundschuld (§ 1191 B.G.B.), die man füglich auch als „Grundbuchwechsel" bezeichnet hat; der Wechsel (Art. 4 ff. W.O.), das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis der §§ 780,

[1]) Vergl. R.G. Bd. 68 S. 99.

[2]) Wienstein in Gruch. Beitr. Bd. 48 S. 477 ff. „Die Fähigkeit, abstrakt zu wollen, ist keinem Menschen gegeben, es handelt sich immer nur darum, ob die Rechtsordnung gewisse Rechtsgeschäfte so behandelt, als ob sie abstrakt gewollt seien" und Hellwig: Verträge der Leistung an Dritte S. 270.

781 B.G.B. Dagegen ist willkürlich, je nach Belieben der Parteien, abstrakt der Uebereignungsvertrag über bewegliche Sachen (§§ 929 ff. B.G.B.). [1]) Hier kann die Wirksamkeit der Uebereignung als Zweckszuwendung gemäß dem Parteiwillen an das der Uebereignung zugrunde liegende Rechtsgeschäft geknüpft werden. Vom B.G.B. ist im Gegensatz zum All. L. R. der Grundsatz von der abstrakten Natur des dinglichen Vertrages allgemein durchgeführt. Als Vertrag bezeichnet das B.G.B. allerdings nur den obligatorischen Vertrag, wogegen es bei anderen Verträgen den Ausdruck „Einigung" gebraucht, [2]) die indessen alle Erfordernisse eines Vertrages enthalten muß. Die dingliche Rechtsgeschäfte, die eine Uebertragung, eine Belastung oder Veränderung einer Sache oder eines Rechtes bezwecken, vollziehen sich selbständig, und unabhängig von ihrem Rechtsgrunde. [3]) Dies gilt auch für den Erlaßvertrag (§ 397 B.G.B.) die Schuldübernahme (§§ 414 ff. B.G.B.) und die Uebertragung von Forderungen (§ 398 B.G.B.).

Die Abtretung enthält, wie schon bemerkt, eine Verfügung über das Forderungsrecht. Der Ausdruck „Verfügung" hat verschiedene Bedeutung; er ist aber vom B.G.B., obwohl es ihn häufiger gebraucht, an keiner Stelle definiert worden. Unter „Verfügung" in dem uns hier beschäftigenden Sinne als rechtsgeschäftliche Verfügung werden mit der herrschenden Meinung diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte verstanden, durch welche unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. [4]) Auch schuldrechtliche Rechtsgeschäfte können Verfügungen sein. Wesentlich ist, daß nicht ein Anspruch auf Vornahme des Verfügungsgeschäftes begründet, sondern daß durch das Rechtsgeschäft der bezweckte Erfolg unmittelbar herbeigeführt wird. Der Verfügung ist eigentümlich, daß sie verwirklicht, was das causale Schuldverhältnis, das nur auf die Zukunft gestellt ist, will. Als Aenderung eines Rechtes ist jede Aenderung seines Inhaltes, der Person des Trägers des Rechtes oder seines Ranges anzusehen. [5]) Es liegt daher auch kein Grund vor, die Bezahlung einer Forderung durch den Schuldner oder die Aufrechnung nicht als Verfügung

---

[1]) Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgl. Rechtes, 5. Auflage, Bd. II. § 198.

[2]) Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch S. 210.

[3]) Vergl. Motive Bd. 3 S. 7 ff. „Die sachenrechtlichen Geschäfte sind notwendig abstrakter Natur".

[4]) Planck, das Bürgerliche Gesetzbuch, 3. Aufl. Bd. I. S. 185; Unrichtig Dreyfus: „Die Verfügung im Bürgerlichen Gesetzbuche" S. 86. Nach ihm soll die Begründung eines Rechtes keine Verfügung sein; gegen diesen Eccius in Gruch. Beitr. Bd. 48 S. 467.

[5]) Sohm: Der Gegenstand, S. 9. Anm. 4.

anzusprechen; denn indem der Schuldner erfüllt bezw. die Aufrechnungserklärung abgibt, verfügt der Gläubiger, welcher annimmt, zugleich auch über die Forderung. Daß er hierbei über Forderungen verfügt, ist unerheblich. [1]) Nach Wilutzky [2]) bezieht sich Verfügung nicht nur auf Sachen im Sinne des B.G.B. (§ 90), sondern auf Gegenstände aller Art, also auch auf Rechte. Eine zum Teil abweichende Ansicht vertritt Sohm [3]); er erblickt in dem Verfügungsgeschäft nur ein gegenständliches Leistungsgeschäft und versteht darunter nur die rechtsgeschäftliche Aenderung, Uebertragung u. s. w. von Rechten, welche Gegenstände sind; abstraktes Zuwendungsgeschäft.

Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages geht das Forderungsrecht ohne Weiteres auf den Erwerber über. Zu Unrecht verlangt Beker [4]) für den Eintritt des sofortigen Ueberganges noch die Benachrichtigung des Schuldners oder das Hinzukommen eines anderen diesem gleich wirksamen Tatbestandsstückes. Nach seiner Ansicht hat der Zessionar nur Verfügungsgewalt, nicht das Vollrecht selbst; dieses befinde sich vielmehr nur im Zustande der Schwebe. Der Umstand aber, daß der alte Gläubiger, wozu er nach der hier vertretenen Auffassung berechtigt ist, während des Schwebezustandes noch Zahlung empfangen kann, spricht keineswegs für die gegenteilige Meinung; denn jeder Dritte, sofern er nur zur Annahme bereit ist, kann eine Zahlung des Schuldners entgegennehmen. Aber erst wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger zum Zwecke der Tilgung bewirkt wird, erlischt das Schuldverhältnis. (§ 362 B.G.B.) Ueberdies hat Beker eine Begründung seiner Ansicht nicht gegeben. Das der Abtretung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft oder „Grundgeschäft" [5]) hat nur Bedeutung für das Innen- oder Revalierungsverhältnis der Parteien, d. h. ob der Abtretende für den rechtlichen Bestand der Forderung einzutreten hat oder nicht. Die Bekanntgabe der Zession an den Schuldner ist nach dem B.G.B. zur Wirksamkeit der Abtretung nicht mehr erforderlich, wenn auch gewisse Rechtswirkungen von dieser abhängig gemacht sind. Solange der Schuldner keine sichere Kenntnis — ein „Kennen müssen" genügt nicht — von ihr hat, steht ihm der Schutz des guten Glaubens zur Seite. Durch wen ihm diese Kenntnis wird, selbst wenn er sie durch einen völlig Unbeteiligten erlangt, ist unerheblich. Nur im Falle

---

[1]) a. A. v. Tuhr in D. J. Z. 06 S. 96.
[2]) in Archiv für Bürgerl. Recht Bd. 28 S. 55 ff.
[3]) Sohm a. a O. u. in Archiv für Bürgerl. Recht. Bd. 28 S. 173 ff.
[4]) Beker in Ihering's Jahrbücher Bd. 49 S. 5.
[5]) Crome: System Bd. II S. 917.

des § 411 B.G.B. — der jedoch für Preußen keine praktische Bedeutung hat, da durch Art. 81 E. O. zum B.G.B. die Vorschrift des § 163 Anhangs zur Allg. Preuß. Gerichtsordnung vom 6./VII. 1793 Teil I Tit. 24 § 108 aufrecht erhalten ist [1]), gilt zwecks Erleichterung der Kassenführung die Abtretung bis zur Benachrichtigung als nicht bekannt.

Die Bestimmung des B.G.B., daß der Schuldner dem neuen Gläubiger alle diejenigen Einreden entgegenhalten darf, die er bis zur geschehenen Denuntiation dem Zedenten gegenüber erworben hat, findet ihre Erklärung darin [2]), daß der Schuldner als der wirtschaftlich Schwächere dieses besonderen Rechtsschutzes unbedingt bedarf, um billigerweise vor Schaden durch etwaige Schiebungen bewahrt zu bleiben. Gegen die Annahme der Zession als Suzzession spricht sich Affolter a. a. O. aus und zwar wegen der Ausnahmen, die das Gesetz angeblich gemacht habe. Er führt aus, daß auch nach heutigem Rechte die Uebertragung keine eigentliche Ueberlassung des Vermögenswertes sei, daß sie vielmehr nur eine Ermächtigung (Vollmacht) enthalte, die Forderung zu eigenem Nutzen geltend zu machen. Aus dem Wortlaut und dem Sinne der §§ 407 und 408 B.G.B. ist das Gegenteil zu folgern. Dazu sei bemerkt, daß der Schuldner, wenn er vor Kenntnisnahme von der Zession, aber nach der Zession an den Zedenten zahlt, dies mit befreiender Wirkung tut; aber nicht, weil der Zedent ihm noch als Gläubiger gegenübersteht, sondern, obgleich er keine Verfügungsmacht mehr über die Forderung hat. Eine gültige Zahlung mit Erfüllungswirkung (solutio) liegt nicht vor; denn der Schuldner kann die Leistung vom Zedenten als nicht geschuldet zurückverlangen (condictio indebiti); mit anderen Worten: Eine Leistung nach Abtretung der Forderung, aber vor erlangter Kenntnis von ihr, befreit zwar den Schuldner, aber sie bewirkt keine Tilgung der Schuld. Würde dagegen die Zession nur als Ermächtigung zur Einziehung anzusprechen sein, so müßte die Leistung des Schuldners und zwar gleichgültig, ob vor oder nach seiner Kenntnisnahme, die Schuld zur Tilgung bringen. Auch würde — diese Folgerung wird aber von Affolter selbst nicht gezogen — bei vor-

---

[1]) Nach dieser Vorschrift sind Abtretungen und Verpfändungen von Pensions- und Gehaltsansprüchen der Beamten schlechthin ungültig. (Vergl. R. G. in seiner im Ergebnis höchst unbefriedigenden Entscheidung vom 30./VI. 1911 in D. J. Z. 11/1274 u. D. J. Z. 12/157 ff.). „Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befretung von Arrestschlag ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixierter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung."

[2]) Affolter: „Die Zession der Forderung" in Archiv für Bürgl. Recht Bd. 13 S. 296 ff.

liegender Ermächtigung die Forderung von dem Gläubiger des Ermächtigenden immer noch mit Arrest belegt werden können. [1]) Die Paragraphen 407 und 408 B.G.B. aber würden sich als zwecklos erübrigen.

Das Allg. L. R. I. 11, 394 schrieb für die Abtretung von Forderungen, über die „briefliche Urkunden" ausgestellt waren (verbriefte Forderungen) die Schriftform vor, im übrigen aber nur, wenn das Objekt über 150 Mk. betrug. Dagegen ist nach dem B.G.B. die Gültigkeit des Abtretungsvertrages nicht von der Wahrung besonderer Formvorschriften abhängig gemacht; solche sind nur erlassen für die Uebertragung von hypothekarisch gesicherten Forderungen und für Forderungen aus Wertpapieren z. B. §§ 1154 Abs. 1, Abs. 3, 873, 878 B.G.B.; Art. 82 W. O. u. §§ 222 Abs. 4, 180 H.G.B. (Vinkulierte Namensaktien).

§ 3.

Begriff des künftigen Anspruchs. Die einzelnen Arten der künftigen Forderungen.

Wiederholt ist im Bürgerl. Gesetzbuche und in anderen Gesetzen die Rede von künftigen Rechten, künftigen Ansprüchen, künftigen Verbindlichkeiten und künftigem Vermögen, ohne daß das Wort „künftig" irgendwo erklärt ist; der Begriff „künftig" wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Künftige Ansprüche sind solche, die zur Zeit noch nicht vorhanden sind, für deren Entstehung die Voraussetzungen noch nicht oder wenigstens noch nicht in vollem Umfange vorliegen. [2]) Die Bezeichnung „zukünftige Forderung" ist ein dehnbarer Begriff und es ist mit ihm nicht allzuviel gewonnen. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß dieser Begriff in der Literatur verschiedenartig aufgefaßt wird. So hat v. Ohmeyer in seiner Abhandlung: Verfügung über künftige Rechte (Wien 1909), die sich aber nicht nur auf das Gebiet des Oesterreichischen Rechtes beschränkt, die zukünftigen Rechte in folgende 4 Klassen eingeteilt:

1) solche, die bei ihrem Entstehen an Stelle des präsenten Rechts treten;

---

[1]) Vergl. hierüber schon Bähr a. a. O.; a. A. Dertmann: „Recht der Schuldverhältnisse" 3 und 4 Aufl. Anm. 1 c zu § 407 B.G.B.

[2]) Bergk: „Die Uebertragung und Pfändung künftiger Rechte" S. 70. „Der Begriff des künftigen Rechtes enthält ein negatives Existenzurteil in sich."

2) solche, die einem gegenwärtig bestehenden Grundverhältnis entspringen;

3) werdende oder unentwickelte Rechte;

4) gehoffte Rechte.

Er geht hierbei von dem Regelfall aus, daß das zukünftige Recht „in der innigsten Beziehung zum gegenwärtigen Rechtsverhältnis steht und gelangt in stufenweisem Fortschreiten" schließlich zu den Rechten, die überhaupt keine Beziehung zum vorhandenen Grundverhältnis aufweisen. So vollständig diese Einteilung auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch nicht zutreffend, wenn man, was u. E., bei der Einteilung künftiger Forderungen erforderlich ist, davon als dem allein Maßgebenden ausgeht, ob die künftigen Forderungen überhaupt schon zu einem vorhandenen Grundverhältnis in Beziehung stehen und bejahendenfalls in welch' engeren oder weiteren Beziehung sie zu diesen stehen. Hiernach würden seine 3 ersten Hauptgruppen nur als besondere Unterarten aller künftigen Forderungen, für welche in einem bestehenden Rechtsverhältnis schon der Grund gelegt ist, berechtigt sein. Nach v. Ohmeyer [1]) fallen unter die erste Gruppe solche künftige Rechte, welche an Stelle der präsenten treten, sei es in Erfüllung der Zwecke, welchem die präsenten Rechte dienen, sei es, um sonstwie den Ausgleich für die präsenten Rechte, welche untergehen, zu schaffen; die untergegangenen Rechte werden durch neue „substituiert". Sie fallen aber auch mit unter die Gruppe 2), die einem gegenwärtig bestehendem Grundverhältnis entspringen, denn ein solches liegt bei jenen schon vor. Auch die von ihm hierfür gebrachten Beispiele passen sämtlich für die Gruppe 2). Auch die Aufführung der unter 3) bezeichneten Rechte als besondere Gruppe ist nach Obigem nicht gerechtfertigt. Er versteht darunter solche [2]), bei denen gegenwärtig nur einer oder einige, nicht aber sämtliche rechtserzeugenden Tatsachen, auf welchen sich das künftige Recht aufbaut, vorlägen. So sei das Erbrecht, dessen Entstehungstatsachen nacheinander eintreten, nach dem Erbfall, aber vor der Annahmeerklärung der Erben nur ein werdendes Recht am Nachlaß. Die rechtserzeugenden Tatsachen liegen hier gegenwärtig noch nicht sämtlich vor, sondern der Eintritt einzelner wird noch von der Zukunft erwartet. Genau genommen handelt es sich aber gleichfalls nur um Rechte, welche einem bestehenden Grundverhältnis entspringen. [3])

---

[1]) a. a. O. S. 20 ff.

[2]) a. a. O. S. 22 ff.

[3]) a. A. Hölder in D. J. Z. 09/593 (Literaturbeilage). Nach ihm soll nur in den unter 3 und 4 gebrachten Fällen eine reine Verfügung über künftige Rechte vorliegen.

Dagegen unterscheidet Kohler [1]) zukünftige und latente Rechte. Wodurch sich diese zwei Arten zukünftiger Rechte von einander unterscheiden sollen, wird von ihm nicht angeführt; wie er auch nicht angibt, welche Ansprüche er für latente anspricht. Er bringt für sie nur folgendes Beispiel: Während der Herausgabeanspruch bezüglich einer zukünftigen Sache auch ein zukünftiger Anspruch sei und folglich auch nicht abgetreten werden könne, sei dagegen die Vindikationszession bezüglich einer schon existierenden Sache, die sich zur Zeit in keines Besitze befinde, also besitzlos geworden sei, wohl möglich, da hier nicht ein zukünftiger, sondern nur ein latenter Anspruch vorliege. Diese Beweisführung ist nicht überzeugend. Mit gleichem Rechte wird man mit v. Thur a. a. O. die Mietzinsen aus einem noch nicht vermieteten Hause als latente bezeichnen dürfen. Schließlich sei hierbei auch darauf hingewiesen, daß Kohler an anderer Stelle [2]), wo er ebenfalls von den zukünftigen Forderungen spricht, obige Einteilung nicht macht, vielmehr jene allgemein für abtretbar erklärt, wenn nur die Schranken der objektiven und subjektiven Bestimmtheit gewahrt seien.

Oertmann [3]) stellt zwei Hauptgruppen von zukünftigen Forderungen auf. Zur ersten Gruppe zählt er solche, „für welche bereits in bindender Weise der Grund gelegt sei, auch wenn zur wirklichen Entstehung noch ein weiteres Tatbestandsmoment hinzukommen müsse". Als Unterarten hiervon führt er an:

a) die bedingten Ansprüche;

b) die Ansprüche, deren Entstehung durch den Eintritt einer sog. Rechtsbedingung bedingt wird;

c) die Ansprüche, welche durch die Geltendmachung eines Anfechtungs-, Rücktritts-, Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ausgelöst werden. Unter diese reiht er auch die secundären Ansprüche ein, welche aus einem bestehenden primären Schuldverhältnis hervorgehen z. B. Ansprüche auf künftige Mietzinsen aus bestehendem Mietsverhältnis.

Die zweite Hauptgruppe umfaßt nach Oertmann „solche Forderungen, für die noch nicht alle oder überhaupt noch keine rechtsgeschäftlichen Entstehungsmomente vorliegen, für deren demnächstige Entstehung aber die tatsächlichen Grundlagen bereits genügend gegeben sind, um das als künftig entstehend vorgestellte Recht als inhaltlich bestimmt oder doch im wesentlichen bestimm-

---

[1]) Kohler in Archiv für Bürgerl. Recht Bd. 18 S. 1 ff. Gegen ihn vergl. v. Thur in D. J. Z. 04/428 Anm. 1.

[2]) Kohler: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts Bd. II. 1906; § 58 S. 157.

[3]) a. a. O. zu § 399.

bar erscheinen zu lassen, z. B. Abtretung der Mietzinsen aus einem erst zu schließenden Mietvertrag über ein vorhandenes Grundstück."

Aehnlich unterscheidet auch v. Thur [1]; nur daß er die bedingten Ansprüche als Unterart ausschaltet und sie nebst den betagten Ansprüchen als besondere Hauptart ansieht, die von ihm gebrachten Beispiele ergeben, daß sich im übrigen seine Einteilung vollständig mit der von Oertmann deckt. Beide aber sind erschöpfend und übersichtlich. Mit Grund aber läßt sich darüber streiten, ob man mit v. Thur die bedingten und betagten Ansprüche, da sie tatsächlich mit unter die Gruppe der zukünftigen Ansprüche aus einem schon bestehenden Rechtsverhältnisse fallen, als Unterart dieser Gruppe oder als besonderer Hauptgruppe ansehen soll. Wegen der Bedeutung aber, die sie im heutigen Rechtsverkehr haben, dürfte es sich empfehlen, sie als Hauptgruppe aufzuführen. Hiernach ergeben sich zweckmäßig als Hauptarten zukünftiger Forderungen:

1) die bedingten und befristeten Forderungen;

2) diejenigen Forderungen, zu deren späteren Entstehung in einem bestehenden Rechtsverhältnis bereits der Grund gelegt ist;

3) diejenigen Forderungen, zu deren Entstehung „der Grund noch nicht gelegt ist" [2]. Das sind solche aus Rechtsverhältnissen, deren Tatbestand zur Zeit der Abtretung noch in keiner Weise feststeht.

Dieser Einteilung folgend soll nachstehend des Näheren auf die einzelnen Arten eingegangen werden.

---

[1] v. Thur a. a. O. u. Bankarchiv, 7. Jahrgang S 277 ff.

[2] Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts; 9. Auflage, II zu § 335.

Zweiter Abschnitt.

§ 4.

Bedingte und befristete Forderungen.

Auch die bedingten und befristeten Rechte sind, da ihre Wirksamkeit von einem zukünftigen Umstand abhängt, zu den künftigen zu zählen [1]). Deshalb wird auch vom B.G.B. an den verschiedensten Stellen die bedingte Verbindlichkeit bezw. Forderung der künftigen Verbindlichkeit bezw. Forderung völlig gleichgestellt, vergl. §§ 765 II, 1113 II, und 1204 II B.G.B. (Bürgschaft, Hypothek, Pfandrecht). Doch darf Bedingung nicht mit dem Beweggrund oder Motiv des Rechtsgeschäfts verwechselt werden. Letzterer berührt nicht den Inhalt des Rechtsgeschäfts und ist daher unerheblich, und es darf auch jede Partei sich von einem anderen Beweggrunde leiten lassen. Ein bedingtes Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die Parteien die Wirkungen des Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht, d. h. die Bedingung zum Vertragsinhalte erhoben haben. Nicht das Geschäft, sondern der gewollte Erfolg ist bedingt. Das als Bedingung gesetztes Ereignis muß objektiv ungewiß sein, gegenwärtige oder vergangene Ereignisse (condiciones in praesens vel in praeteritum collatae), deren Eintritt zwar den Parteien ungewiß ist, erzeugen keinen Schwebezustand und können daher, da bei ihnen nur eine subjektive Ungewißheit in Frage kommt, nicht als Bedingung gesetzt werden [2]). Als befristet dagegen ist ein Rechtsgeschäft anzusehen, wenn seine Wirkung von dem Eintritt eines zukünftigen Zeitpunktes abhängig gemacht ist. Bedingung sowohl als Befristung geben dem Rechtsgeschäft eine einschränkende Wirkung und zwar nicht, weil das betreffende Rechtsgeschäft es erfordert, sondern lediglich zufolge Parteiwillens. Dieser allein läßt das bedingte oder befristete Recht als zukünftiges entstehen im Gegen-

[1]) Dreyfus a. a. O. S. 102.
[2]) Dernburg: Die Allgemeinen Lehren des Bürgerl. Rechts; 1903 § 149.

satz zu den übrigen künftigen Rechten, die unabhängig von dem Willen der Parteien aus tatsächlichen Gründen als künftige in die Erscheinung treten. Je nachdem das Wirksamwerden oder das Wirksambleiben in Beziehung zu dem künftigen Umstand gebracht ist, spricht man von aufschiebender Bedingung bezw. Anfangstermin (Suspensivbedingung und dies a quo) oder auflösender Bedingung bezw. Endtermin (Resolutivbedingung und dies ad quem). Bedingung und Befristung unterscheiden sich dadurch, daß beim bedingten Geschäft das zukünftige Ereignis ungewiß, dagegen beim befristeten gewiß ist. Ihre Verkehrsfähigkeit ist allgemein von der Theorie und Rechtsprechung anerkannt, wenn auch vom B.G.B. hierüber nichts bestimmt ist.

Die Voraussetzung im gemeinrechtlichen Sinne — Willensbeschränkung, die nicht zur Bedingung entwickelt ist — [1]) ist vom B.G.B. als Nebenbestimmung neben der Bedingung und Befristung nicht zugelassen. Es hat die Notwendigkeit der früheren Voraussetzungslehre nicht anerkannt, sie vielmehr mit einer einzigen Ausnahme, nämlich des § 610 B.G.B. [2]), mit Stillschweigen übergangen. Als Mittelding zwischen Beweggrund und Bedingung ist die Voraussetzung wegen ihrer bedenklichen Folgen für die Praxis unbedingt zu verwerfen. Auch umfaßt sie, wenn sie nicht zum Gegenstand einer Bedingung erhoben ist, bereits das Motiv des Geschäftes.

In Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte hat das österreichische den bedingten und betagten Forderungen rückwirkende Kraft beigelegt, d. h. die an den Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes geknüpften Folgen werden ipso iure auf den Abschluß des Geschäftes zurückbezogen. Dagegen läßt das B.G.B., falls der Wille der Parteien sich darauf erstreckt, für die Beteiligten nur eine obligatorische Verpflichtung dahin eintreten: „einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären." (§ 159 B.G.B.) Doch bleiben sie auch nach österreichischem Rechte, obwohl sie im Falle des Eintritts der Bedingung in ihrer Wirkung infolge der Rückziehung existenten Rechten völlig gleichstehen, zukünftige Rechte.

Doch kann auch beabsichtigt sein, daß nicht die Entstehung des Anspruchs, sondern seine Geltendmachung an die Bedingung

---

[1]) **Windscheid-Kipp a. a. O. Bd. I. § 97; gegen ihn insbesondere Lenel mit schlagenden Gründen in Arch. f. zivil. Praxis Bd. 74. S. 212. ff. u. 79. S. 49 ff.**

[2]) **„Wer die Hingabe eines Darlehns verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird."**

oder die Zeitbestimmung geknüpft ist. In diesem Falle, wo nur die Ausübung des Anspruchs, nicht seine Existenz bedingt oder befristet ist, kann man natürlich auch nicht von zukünftigen Ansprüchen sprechen. Man muß daher bei den bedingten und befristeten Ansprüchen unterscheiden zwischen Ansprüchen, die zur Zeit noch nicht vorhanden, also künftige sind und solchen, die zwar schon vorhanden, aber noch „nicht fällig" sind, weil sie auf eine Leistung in der Zukunft abzielen. Diese, „nicht fälligen", Ansprüche heben sich von den unbedingten nur durch ihren Inhalt ab; denn als „bedingt wirksame" — wie Langheineken im „Anspruch und Einrede" vorschlägt — berechtigen sie schon jetzt den Gläubiger, vom Schuldner bei Eintritt des bestimmten zukünftigen Ereignisses die Leistung zu verlangen. Entsprechend sind auch die befristeten Ansprüche, je nachdem ihre Existenz oder ihre Ausübbarkeit von dem Eintritt des zukünftigen bestimmten Ereignisses abhängig ist, einzuteilen in „bloß befristete" oder zukünftige Ansprüche und in befristet wirksame oder „betagte" Ansprüche d. h. in der Gegenwart schon vorliegende Ansprüche auf zukünftige Leistungen. [1]) Ist der Eintritt des Ereignisses selbst noch ungewiß, so enthält die Befristung zugleich eine echte Bedingung und ist dann auch als solche zu behandeln. Zu Unrecht lehrt Hölder [2]) unter Berufung auf §§ 194, 198 B.G.B., daß der Anspruch erst mit dem Eintritt seiner Fälligkeit entstehe, m. a. W. daß zum Begriff des Anspruchs notwendigerweise auch das Moment der Fälligkeit gehöre. Gegen seine Auffassung spricht, daß der Schuldner schon vor Fälligkeit der Forderung zur Leistung berechtigt ist, daß das Gesetz auch bereits vor Eintritt der Fälligkeit von Schuldner und Gläubiger spricht, und daß insbesondere im Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren betagte Ansprüche bezw. Forderungen als fällige zu gelten haben (§ 111 Z. V. G. u. § 65 K. O.) Auch der nicht fällige Anspruch ist demnach ein wirksam entstandenes Recht, denn sein Enstehungstatbestand liegt in der Gegenwart vollständig vor; nur kann er vom Gläubiger dem Schuldner gegenüber noch nicht geltend gemacht werden. Dagegen steht ihm schon jetzt volle Verfügungsbefugnis über ihn zu. Doch ist hierbei der „Anspruch" nicht mit dem „Rechte" selbst zu verwechseln. Recht und Anspruch sind nicht identisch, wie von einzelnen angenommen wird. [3])

---

[1]) Rehbein: Das B.G.B. mit Erläuterungen Bd. I. S. 241 „Die Befristung betrifft die Wurzel des Rechtes, die Betagung die Fälligkeit."

[2]) Archiv für die zivil. Praxis Bd. 93 S. 38;

[3]) statt anderer: Fischer-Henle; Das Bürgl. Gesetzbuch 7. Aufl. § 194 Anm. 1. B.G.B. Zu mindestens infolgedessen auch ungenau, wenn es in Anm. 2 daselbst heißt: „Gegenstand der erlöschenden Verjährung sind demnach nur Rechte, welche vom B.G.B. als Ansprüche bezeichnet werden oder

Der Anspruch hat zwar das Vorhandensein eines subjektiven Rechtes zur Voraussetzung, muß aber nicht zugleich mit diesem in die Erscheinung treten. Er ist nur ein Ausfluß des Rechts oder wie Matthiass, Lehrbuch I. § 17 sagt: „ein aus dem subjektiven Rechte abgeleitetes und von ihm abhängiges Recht". [1]) Wann aber ein Anspruch aus dem subjektiven Rechte entsteht, läßt sich jeweilig nur aus den einzelnen Rechtsverhältnissen beantworten. Unrichtig ist jedenfalls die bisweilen vertretene Ansicht, daß jeder Anspruch erst zufolge einer Rechtsverletzung entstehe.

§ 5.

Künftige Forderungen, zu deren Entstehung der Grund bereits gelegt ist.

Die zweite Hauptgruppe der künftigen Forderungen umfaßt alle diejenigen, welche sich aus einem gegenwärtig schon bestehenden Rechtsverhältnisse durch den Hinzutritt weiterer Tatbestandsmomente entwickeln. Darunter fallen sowohl

a) die, welche das bestehende Rechtsverhältnis unberührt lassen, als auch

b) die, welche an dessen Stelle treten. Zu beachten ist hierbei, ob bei dem Rechtsverhältnis alle zu dessen Erzeugung erforderlichen Tatumstände eingetreten sind, da dieses anderenfalls selbst noch als zukünftiges, dessen Eintritt höchstens erwartet wird, zu bezeichnen ist. Bleibt das Grundverhältnis bestehen, so tritt der neue Anspruch völlig selbständig neben dasselbe und entnimmt aus ihm nur seinen Umfang und seinen Inhalt. Im anderen Falle aber hört das Rechtsverhältnis, da es mit dem Eintritt der zukünftigen Forderung seinen Zweck erreicht hat, auf, und an seine Stelle treten ein oder mehrere neue Ansprüche (singuläre). Hervorgehoben möge noch werden, daß es sich hierbei nicht lediglich

---

unter dessen Anspruchsbegriff fallen." Früher auch Enneccerus, 3. Aufl. Bd. I. § 124. Das B.G.B. ist abweichend vom A. L. R. dem römischen Rechte gefolgt und zwar erstreckt sich nach ihm die Verjährung nur auf die Ansprüche, die aus dem Rechte entspringen. Das Recht selbst wird von der Verjährung nicht betroffen; sie gewährt dem Schuldner nur ein Leistungsweigerungsrecht. (§ 222 B.G.B.); Anspruchsverjährung, nicht Rechtsverjährung.

[1]) Ungenau, früher Cosack: Lehrbuch des Deutsch. Bürgerl. Rechts 3. Aufl. Bd. I. S. 255: „Anspruch ist das Recht in seiner Beziehung auf eine bestimmte Person, die dem Rechte als Verpflichteter gegenübersteht", vergl. dagegen 5. Aufl. Bd. I. § 17.

um Schuldverhältnisse handeln muß, denn auch aus Rechtsverhältnissen tatsächlicher Art können sich künftige Forderungen der hier besprochenen Art entwickeln. So stellen auch das Nießbrauchsrecht, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht und Familienrecht die Basis [1]) für einzelne ihm in der Zukunft entspringende Ansprüche dar. Durch welche juristischen Tatsachen der einzelnen Anspruch ausgelöst wird, ob durch positive oder negative Rechtshandlungen (Willensäußerungen von rechtlicher Bedeutung und gerichtet auf die Begründung, Veränderung oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses) oder durch Ereignisse z. B. durch Tod, Zeitablauf ist gleichgültig. Mit dem Augenblick seiner Entstehung gilt er als völlig selbständiger Anspruch und wird für ihn, unabhängig von dem vielleicht noch bestehenden primären Anspruch, eine neue, besondere Verjährungsfrist in Lauf gesetzt. Ueber ihn kann sowohl allein als auch zusammen mit dem primären verfügt werden. Solange aber der secundäre Anspruch noch nicht entstanden ist, wird er durch eine Verfügung über das Grundverhältnis, wie sich aus seinem Wesen notwendig ergibt, von dieser unmittelbar mit berührt.

Streitig ist allerdings, in welchem Augenblick die sogenannten singulären Ansprüche als entstanden anzusehen sind. Während von den einen [2]) angenommen wird, daß sie bereits mit dem Grundverhältnis gegeben sind, wird von anderen [3]) die Ansicht vertreten, daß sie erst durch den Eintritt der jeweilig erforderlichen Rechtstatsache entstehen. Im ersten Falle würde es sich dann nur um betagte Ansprüche, nämlich, wie schon oben ausgeführt wurde, um gegenwärtige Forderungen auf zukünftige Leistungen handeln. Die letzte Ansicht aber ist zutreffend. Darin kann man Hellmann nicht beipflichten, daß der Versicherungsvertrag und der Mietvertrag unbedingte Verpflichtungen zur Leistung von Prämien bezw. von Mietzinsen begründeten. Mit dem Vertragsabschlusse ist lediglich die Grundlage des jedesmal mit der Weiterübernahme der Gefahr bezw. der Weitergewährung des Gebrauchs der gemieteten Sache neu entstehenden Anspruchs geschaffen. Daß der gegenteilige Schluß aus dem Gesetze zu ziehen sei, wie Hellmann annimmt, ist nicht ersichtlich.

Unter die Gruppe der hier behandelten zukünftigen Forderungen gehören auch diejenigen, welche zwar schon vorhanden sind,

---

[1]) v. Ohmeyer a. a. O. S. 20 ff.

[2]) z. B. Hellmann: Lehrbuch des Deutschen Konkursrechtes 1907; S. 207.

[3]) z. B. Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte S. 43 ff. u. v. Ohmeyer a. a. O. S. 85.

aber dem Verfügenden selbst nicht zustehen. § 185 Abs. II. B.G.B.; denn wenn der Verfügende über sie als ein Nichtberechtigter Rechtsgeschäfte abschließt, so verfügt er nicht über ein fremdes Recht als solches, sondern über ein Recht, das er selbst erst in der Zukunft erwerben will oder zu erwerben hofft, d. h. ein zukünftiges Recht [1]).

Als Beispiele seien angeführt

I. für die Unterart a):

1) die Ansprüche auf die künftigen Früchte und Nutzungen einer Sache;

2) die Ansprüche auf künftige Miet-, Pacht- und Darlehnszinsen. Diese Forderungen werden nicht zugleich mit dem Miet-, Pacht- oder Darlehns-Vertrag erzeugt, sie entstehen künftig erst dadurch, daß der Gläubiger von Termin zu Termin den Gebrauch weitergestattet (Vergl. Ob. L. G. Band 20 S. 108 und Blätter für Rechtsanwendung Bd. 72 S. 233) [2]);

3) die Ansprüche auf künftige Gewährleistung beim Kauf oder Tausch, wenn die Mängel erst nach Abschluß des Vertrags eintreten;

4) die einzelnen Ansprüche aus langfristigen Lieferungsverträgen;

5) die Ansprüche des Reisenden auf Provision aus künftig für einen Prinzipal von ihm abzuschließenden Geschäften;

II. für die Unterart b):

1) der Anspruch des Versicherungsnehmers: auf Auszahlung einer bestimmten Summe bei Eintritt des Ereignisses, gegen welches die Versicherung genommen ist;

2) der Anspruch auf das künftige Ruhegehalt [3]);

3) die aus einem erklärten Rücktritt oder einer erfolgten Anfechtung resultierenden künftigen Rückforderungsansprüche. — Nicht übertragbar ist das Anfechtungs- oder Rücktrittsrecht selbst —;

4) der Anspruch aus einer noch nicht verfallenen Vertragsstrafe;

5) die durch Ausübung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufs-Rechts entstehenden Ansprüche.

---

[1]) v. Ohmeyer a. a. O. S. 23. „Der Verfügende verfügt über sein in der Zukunft zu erwerbendes Recht."

[2]) Bergk. a. a. O. S. 86. „sie sind nicht notwendig künftige Forderungen, sie können vielmehr bereits bestehende Forderungen sein."

[3]) v. Ohmeyer a. a. O. S. 49: „Der alte Bezugstitel erlischt, ein anderer und damit ein neues Recht entsteht." § 833 Z.P.O.

§ 6.

Künftige Forderungen, zu deren Entstehung der Grund noch nicht gelegt ist.

Während bei den bisher behandelten Forderungen das Grundverhältnis, aus dem sie sich entwickeln oder an dessen Stelle sie treten, schon völlig abgeschlossen vorliegt, fehlen bei dieser Gruppe selbst noch ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale. Der Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Forderungen ist eigentlich nur ein „quantitativer“ [1]). Das Grundverhältnis der letzten Gruppe ist selbst noch im Werden begriffen oder es fehlt überhaupt noch an einem solchen, aus dem das künftige Recht sich später einmal entwickeln könnte. Die zukünftige Forderung entbehrt zur Zeit noch jedes rechtlichen Zusammenhanges mit dem Tatbestande des grundlegenden Rechtsverhältnisses. Nur diese Forderungen werden von Windscheid-Kipp a. a. O. als künftige bezeichnet, weil zu diesen der Grund noch nicht gelegt sei. Dazu gehören auch die von Ohmeyer [2]) als „gehoffte Rechte“ bezeichneten, bei welchen eine Beziehung zur Gegenwart noch nicht bestehe; z. B. der gehoffte Anspruch auf Mietzinsen aus dem Mietsvertrage über ein noch nicht gebautes Haus. Immerhin aber müssen schon Sachen oder Rechte bestehen, auf welche das event. selbst noch zukünftige Rechtsverhältnis sich bezieht. So setzen zukünftige Schadensersatzansprüche aus der möglichen Beschädigung einer Sache das Vorhandensein dieser Sache selbst voraus; der eigentliche Grund ist jedoch damit noch nicht für sie gelegt. Zukünftige Forderungen dieser Art sind:

1) Ansprüche aus noch zu gewährenden Darlehen;

2) Ansprüche aus künftig zu schließenden Lieferungsverträgen;

3) Mietzinsforderungen aus noch nicht abgeschlossenen Mietverträgen.

Hierher gehört auch die fast in jedem Versicherungsvertrag aufgenommene Clausel, derzufolge im Versicherungsfalle die dem Versicherungsnehmer auf Grund seines Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes zustehenden Ersatzansprüche gegen Dritte ohne besondere Abtretung auf die Versicherung übergehen. (Vergl. § 255 V.G.V.)

Ehe des Näheren auf die Begründung unserer Ansicht eingegangen wird, soll im folgenden zunächst noch auf die Auffassungen der Gegner und ihre Haupteinwendungen eingegangen und im einzelnen nachgewiesen werden, wie sich praktisch alle angeblichen Schwierigkeiten leicht beseitigen lassen.

---

[1]) v. Thur. a. a. O.

[2]) v. Ohmeyer a. a. O. S. 20 und 164 ff.

Dritter Abschnitt.

§ 7.

Gegner der Zulässigkeit der Abtretbarkeit künftiger Forderungen. Ihre Gründe.

Während von der Rechtsprechung die Frage nach der Abtretbarkeit selbst solcher Forderungen, zu deren Entstehung nicht einmal das Grundverhältnis vorliegt, wenn auch einschränkend, bejaht ist, haben sich nachfolgende Autoren, die sich mit unserer Frage beschäftigt haben, für ihre Verneinung entschieden, wobei sie teils von dem Begriff der Verfügung, teils von den Erfordernissen der Zession als solcher ausgegangen sind:

I. 1) Eccius in D.J.Z. 1904 S. 53 ff. und in Gruch. Beittr. Bd. 48 S. 465 ff. und 53 S. 1 ff.;

2) Dreyfus: „Die Verfügung im Bürgerl. Gesetzbuch" S. 1 ff.;

3) v. Seuffert in seinem Kommentar zur Z.P.O. 11. Aufl. Bd. II. zu § 829 aus den gleichen Gründen wie Eccius;

4) Semeka: „Das Wartrecht" in Archiv für Bürgl. Recht Bd. 35 S. 121 ff.; — Semeka verkennt nicht das Bedürfnis des Verkehrs nach der Zulässigkeit solcher Verfügungen; doch sucht er diesem gerecht zu werden mit Hülfe des sogenannten Wartrechts oder der Anwartschaft. Er erblickt in der Abtretung zukünftiger Forderungen nur die Abtretung des Wartrechts, da es eine unmittelbare Verfügung über zukünftige Rechte nicht gebe, eine solche vielmehr nur mittelbar und zwar mit Hülfe des Wartrechts möglich sei. —

5) Lützeler — in Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1902 S. 536 ff. — hält die Abtretung von Geschäftsanteilen einer errichteten, aber noch nicht eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung für unzulässig, da es sich um ein künftiges Recht handele, die Abtretung als Verfügung aber voraussetze, daß das abzutretende Recht schon existiere. Auch sei, wie er irrig annimmt, § 185

Abs. II. B.G.B. nicht anwendbar, da Absatz II auf Absatz I verweise und daher einen, wenn auch einem anderen gehörigen, aber immerhin doch existierenden Gegenstand voraussetze.

6) Langheineken: in „Anspruch und Einrede" S. 55 II unter Berufung auf § 1204 Abs. II B.G.B. Die Folgerung, die Langheineken aus § 1204 Abs. II. B.G.B. mittels argumentum e contrario zieht, ist unrichtig. Der Abs. II des § 1204 B.G.B. spricht nur davon, daß das Pfandrecht auch für eine zukünftige Forderung bestellt werden könne. Einen solchen Schluß aber könnte man allenfalls nur dann ziehen, wenn es es eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts gebe, daß Gegenstand eines Pfandrechts auch eine zukünftige Forderung sein könne. Eine solche Bestimmung aber findet sich in keinem Gesetze.

7) Windscheid-Kipp a. a. O. S. 393, aber ohne Angabe von Gründen;

8) Hellmann: Lehrbuch des Deutschen Konkursrechtes; 1907 S. 138 unter Anlehnung an Langheineken;

9) Strauß in D.J.Z. 1903 S. 342 wegen des dinglichen Charakters der Abtretung. Doch hat er in seiner Beweisführung gegen Heuer übersehen, daß die Entstehung des Anspruchs, nicht dessen Geltendmachung bedingt ist. Auch hat er nur den Fall im Auge, daß der Unternehmer nach Abschluß des Lieferungs- oder Werkvertrages die aus diesem ihm künftig erwachsenden Forderungen abtritt, während es aber bei vorsichtigeren Unternehmern viel häufiger vorkommt, daß sie sich vorerst die Unterstützung einer Bank vergewissern;

10) früher auch Oertmann a. a. O. vergl. seine 2. Aufl. zu § 399, (a. A. jetzt 3 Aufl.).

II. Gleichfalls, aber einschränkend, erklären die Abtretung künftiger Forderungen für unzulässig, nämlich wenn es sich um solche aus noch nicht bestehendem Grundverhältnis handelt:

1) Scherer: Das Recht der Schuldverhältnisse Bd. II zu § 399 „Die Zession einer künftigen Forderung ist zulässig, wenn der Rechtsgrund bereits existiert; unwirksam, wenn der Anspruch aus einem Vertrag nach der Zession entsteht." Eine Begründung hat er seiner Ansicht nicht beigegeben.

2) Rehbein: „Das Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen" Bd. II. 1903 S. 381: „Auch die künftige Forderung ist abtretbar, sobald nur ihr Gegenstand bestimmt oder bestimmbar ist. . . . . Für dieselbe fehlt die Bestimmbarkeit, wenn nicht einmal das Rechtsverhältnis feststeht, aus dem sie erwachsen soll." [1])

[1]) Die Möglichkeit der Theorie eines künftigen Rechtes überhaupt scheint Hölder in D.J.Z. 09/593 zu leugnen.

Am eingehendsten haben sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt Eccius [1]) und Dreyfus [2]). Sie gehen beide von der modernen Abtretung, insbesondere der des B.G.B. im Gegensatz zu der gemeinrechtlichen Praxis, auf welche die Tradition von der Auffassung der Zession als Mandatsvertrag eingewirkt habe, aus und folgern aus ihr als Verfügung, daß notwendigerweise der Gegenstand der Verfügung schon vorliegen müsse. Denn zum Wesen einer Verfügung gehöre es, daß der Gegenstand tatsächlich vorhanden sei, den die Verfügung wirksam ergreifen solle und könne. Eccius [3]) führt aus, daß die rechtswirksame Verfügung des Bürgerl. Gesetzbuchs ausgehen müsse vom Verfügungsmächtigen und erklärt eine Verfügung über eine noch nicht existierende Sache für undenkbar, auch undenkbar als ein durch Existentwerden bedingte Verfügung, da das Existentsein begriffliche Voraussetzung der Verfügung sei; nicht anders aber könne es bei der Verfügung über eine noch nicht bestehende Forderung durch Uebertragung an einen anderen sein. Zu Unrecht stellen Eccius und Strauß die Verfügung über eine künftige Sache der über einen künftige Forderung gleich. Die Forderungsübertragung geht zwar „der Eigentumsübertragung parallel." Der Umstand aber, daß zur rechtswirksamen Verfügung über bewegliche und unbewegliche Sachen andere Voraussetzungen vorliegen müssen, als bei der Verfügung über einen Anspruch, der, wenngleich er auch schon besteht, schließlich doch nur in der Vorstellung vorhanden ist und daher auch nicht in die äußere Erscheinung treten kann, beruht nicht in der Verschiedenartigkeit der Verfügung bei Ansprüchen und bei Sachen, sondern lediglich in der besonderen Regelung des Sachenrechts [4]). So bestimmt das B.G.B. in § 929: „Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll" und in § 873: „Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Ueber-

---

[1]) Eccius: in D.J.Z. a. a. O. u. Gruch. Beitr. a. a. O.;

[2]) Dreyfus a. a. O. S. 86. „Die Wirkung der Verfügung besteht darin, daß ein den Gegenstand der Verfügung bildendes, bereits bestehendes Recht in seiner Rechtslage zu demjenigen, auf dessen Rechnung die Verfügung vorgenommen wird, unmittelbar verändert wird."

[3]) Eccius in D.J.Z. 1904 S. 54.

[4]) Lippmann in D.J.Z. 1904 S. 256. „Was von Sachen, unter welchen das B.G.B. nur körperliche Sachen versteht (§ 90 B.G.B.), kann nicht ohne weiteres auf bloße Forderungsrechte, die nur in der Vorstellung existieren, Anwendung finden. Schon die Verfügungsmacht über diese muß qualitativ eine andere sein, als die, wie sie bei der Uebertragung körperlicher Sachen in die Erscheinung tritt."

tragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt." Unzweifelhaft dürfte sein, daß eine Uebergabe nur hinsichtlich gegenwärtiger, nicht auch zukünftiger Sachen möglich ist. Die dinglichen Rechte sollen gegen jeden Dritten wirken und deshalb verlangt das Gesetz, daß ihre Entstehungselemente auch möglichst erkennbar für Dritte sind.

Daß aber entgegen der Ansicht von Eccius das Hindernis nicht in der Verfügung als solcher liegt, ergibt sich aus einzelnen Gesetzesbestimmungen, wo der Gesetzgeber vom Eintragungs- und Uebergabeprinzip ausnahmsweise abgegangen ist. Doch auch in diesen Fällen wird die künftige Sache erst in dem Augenblick, wo sie wird, von der Verfügung berührt. Ohne Weiteres erhellt, daß auf einen künftigen Gegenstand vor seiner Entstehung durch Verfügung nicht eingewirkt werden kann; denn ein „Einwirken" setzt notwendig einen schon existierenden Gegenstand voraus. So verlangt der Gesetzgeber die Existenz des Gegenstandes nicht zur Zeit des Verfügungsgeschäftes im Falle des § 956 S. 1. B.G.B., wo bestimmt ist, daß „der Andere, dem der Eigentümer gestattet hat, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, das Eigentum an ihnen mit der Trennung, erwirbt, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist." Da die Erzeugnisse und die Früchte einer Sache als wesentliche Bestandteile der Hauptsache anzusehen sind (§ 93 B.G.B.), an solchen aber besondere Rechte nicht möglich sind, handelt es sich in diesem Falle um eine Verfügung über eine tatsächlich noch nicht — rechtlich selbständig — existierende Sache. Der Eigentumserwerb aber tritt zufolge der gesetzlichen Bestimmung auf Grund der Verfügung in dem Augenblick ein, mit welchem die Erzeugnisse rechtlich selbständige Sachen werden, also mit der Trennung. (§ 953 B.G.B.) Auf den Willen der Parteien und auf die Kenntnis des Eigentümers der Muttersache kommt es nicht an. Selbst bei erfolgtem Widerruf tritt der Fruchterwerb ein. Hierher gehören z. B.: Der Kauf von Früchten auf dem Halme, noch nicht abgeholzter Bäume, eines Hauses auf Abbruch, der Fruchterwerb des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstückes und der Frucht einer tragenden Kuh. [1])

[1]) a. Unter Verkennung des gesetzlichen Erwerbsgrundes wird von einzelnen dem Besitzenden ein besonderes „Anfallrecht" eingeräumt, andere wieder nehmen an, daß in der Besitzüberlassung der Muttersache mit der Erlaubnis, sich später die Früchte nach ihrer Trennung anzueignen, eine „bindende unwiderrufliche Traditionsofferte" liege, der gegenüber die spätere Trennung als Annahme anzusehen sei.

Eine weitere Ausnahme läßt das Gesetz in der Pfändung von Früchten auf dem Halme zu [1]). „Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist." § 810 S. 1. Z.P.O. An sich müßten sie als wesentliche Grundstücksbestandteile den gleichen Vollstreckungsvorschriften unterliegen, die für die Zwangsvollstreckung in das Grundstück selbst bestehen. Sie werden aber gleichwohl von der Z.P.O. als bereits „verselbständigte" Sachen behandelt, und es wird eine gültige Pfändung an ihnen zugelassen. Der anticipative Pfändungsakt ergreift die Früchte sofort, wie sie selbständig werden, und zwar, ohne daß der schon vorliegende Entstehungstatbestand nochmals wiederholt zu werden braucht. Sie wird jedoch erst wirksam, wenn die Früchte von dem Boden getrennt werden; denn auch erst in diesem Augenblicke liegt ein Rechtsobjekt vor, ohne dieses aber ist ein wirkliches Pfandrecht als dingliches Recht nicht denkbar. Die Vornahme solcher anticipativer Pfändungsakte steht mit § 93 B.G.B. nicht in Widerspruch.

Ferner läßt das Gesetz Verfügungen über künftige Rechte noch zu in den §§ 1124, 1126, 2346 B G.B., § 21 II. K.O. § 891 H.G.B. Nicht hierher gehört der § 312 Abs. II. B.G.B., auf den v. Ohmeyer a. a. O. sich fälschlich beruft. Ein solcher Vertrag enthält keine Verfügung, er hat nur obligatorische Wirkungen und gewährt daher nur ein Forderungsrecht auf den Erb- oder Pflichtteil des Vertragsgegners.

Beizupflichten aber ist Dreyfus und Eccius darin, daß für den Eintritt der Verfügungs*wirkung* die Existenz des Gegenstandes begriffliche Voraussetzung ist. Wohl denkbar und auch mit dem Gesetz nicht in Widerspruch ist es, wenn zur Zeit des Verfügungsgeschäftes der Gegenstand noch nicht besteht, wenn nur keine formalen Erfordernisse aufgestellt sind. Nun hat aber das Gesetz in § 185 Abs. II. B.G.B. bestimmt, daß die Verfügung über ein einem anderen zustehenden Gegenstand konvaleszieren soll, wenn der Verfügende den Gegenstand nachträglich erwirbt. In diesem Falle sowohl als auch in dem uns hier beschäftigenden Falle kann die durch die Verfügung beabsichtigte Wirkung nicht sofort eintreten. Einen erheblichen Unterschied aber kann es nicht

---

b. Dreyfus's a. a. O. willkürliche und durch nichts begründete Annahme, daß „Verfügung" nur die Fälle derivativer Eigentumsübertragung umfasse, ist abzulehnen.

[1]) Vergl. Oertmann in Zeitschrift für den Deutschen Zivilprozeß. Bd. 41. S. 1 ff.

machen, ob der betreffende Gegenstand überhaupt noch nicht vorhanden ist, oder ob er einem anderen zusteht [1]).

Eine „neue Einwirkung" [2]) des Willens des Verfügenden zur Anwendung des § 185 Abs. II. B.G.B. ist nicht erforderlich. Die Tatsache der nachträglichen Genehmigung oder der Rechtsnachfolge macht ohne weiteres die durch den früheren Willen bereits voll bestimmte Wirkung zu einer aktuellen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Einigung im Sinne des Gesetzes lauten muß: Die Sache (Forderung) soll aus einer mir gehörigen (zustehenden) die deine werden. Dem Vertragsgegner kommt es vielmehr nur darauf an, die Sache zu erwerben, damit aber ist auch der andere einverstanden. Der Erwerber kann auch mit seinem guten Glauben oder einer Bevollmächtigung rechnen und schließlich wird wohl niemand bewußt einen solchen von Eccius erwähnten Vertrag schließen.

Liegen mehrere zeitlich aufeinander folgende Abtretungen vor, die miteinander nicht in Einklang zu bringen sind, so wird nach Analogie von § 185 II B.G.B. letzter Satz auch nur die frühere Verfügung wirksam sein. Die mehreren Zessionare bei Entstehung des Anspruchs als gleichberechtigt nebeneinander anzusehen, wie Bergk a. a. O. S. 72 es tut, ist nicht angängig. Bei der von Eccius aufgeworfenen Frage ist genau zu unterscheiden. Ist der in Aussicht genommene Vertrag geschlossen, nachdem die Rechte daraus dem X abgetreten sind, und heben dann die Vertragsschließenden den Vertrag wieder auf und schließen eventl. einen neuen Vertrag, so fragt es sich, ob daß dem X abgetretene Recht schon unmittelbar mit dem Vertragsabschluß entstanden ist oder ob sich erst noch ein besonderes Tatbestandselement verwirklichen mußte. Im ersteren Falle ist der Vertragsgegner des X zur Aufhebung des mit dem dritten geschlossenen Vertrages ohne Einwilligung des X nicht mehr berechtigt, im anderen ist er zwar noch berechtigt, aber er macht sich X gegenüber dadurch schadensersatzpflichtig.

Bergk's [3]) und Dreyfus's [4]) Einwendungen gegen die analoge Anwendung des § 185 II B.G.B. können nicht als richtig anerkannt werden und sind auch keineswegs überzeugend. Zunächst muß zur Frage der Gesetzesauslegung überhaupt grundsätzlich Stellung genommen werden. Unter Analogie und zwar

---

[1]) v. Thur, a. a. O. u. Planck, Das Bürgerl. Gesetzbuch 3. Aufl. Bd. II. zu § 398 B.G.B.

[2]) zu Eccius in Gruch. Beitr. 53/S. 5. Ziff. 5.

[3]) Bergk a. a. O. S. 82 ff.

[4]) Dreyfus a. a. O. S. 101 ff.

unter der hier in Frage kommenden Unterart versteht man die Anwendung eines für einen bestimmten Tatbestand gegebenen Rechtssatzes auf einen anderen, gesetzlich nicht geregelten, aber diesem gleichartigen Rechtsfall. (Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio). Der Grundgedanke des § 185 B.G.B. ist, daß Rechtsgeschäfte, zu deren Wirksamkeit dem Verfügenden zur rechtsgültigen Verfügung an sich die Verfügungsbefugnis zustehen müßte, später sofort — ohne erneute Vornahme — wirksam werden sollen, wenn der Gegenstand in die Verfügungsmacht des Betreffenden gelangt. Das Schweigen des Gesetzes darüber, ob es tatsächlich einen rechtserheblichen Unterschied macht, wenn der Gegenstand zur Zeit der Verfügung sich in der Verfügungsmacht eines Anderen befindet und wenn er überhaupt noch nicht besteht, ist als unbedingte Verneinung dieser Frage zu deuten und demnach ist auch die Zulässigkeit antizipativer Verfügungen ganz allgemein anzunehmen. Auch das gesunde Rechtsgefühl und die ständig fortschreitende Entwickelung unseres Wirtschaftslebens erheischen diesen Schluß als notwendig. Die von Dreyfus zur Beweisführung gebrachten Beispiele: Eheverträge zwischen zwei Nicht-Verlobten und zwei Nicht-Eheleuten passen schon um deswillen nicht, da sie mit seiner eigenen Auffassung, wonach die Begründung eines Rechtes keine Verfügung (vergl. oben) sei, in Widerspruch stehen. Zudem werden durch Eheverträge nur die güterrechtlichen Verhältnisse geregelt, aber noch keine Verfügungen über Gegenstände getroffen. Wenn aber gleichwohl z. B. bei der Allgemeinen Gütergemeinschaft die einzelnen Gegenstände der Ehegatten gemeinschaftliches Eigentum werden, ohne daß noch eine besondere Uebertragung durch Rechtsgeschäft erforderlich ist, so ist das nur eine gesetzliche Folge des Ehevertrages. Unbedingt aber wird man es in strittigen Fällen ablehnen müssen, zur Prüfung der Zulässigkeit eines Analogieschlusses bestimmte Formeln aufzustellen, da meist, wie auch im vorliegenden Falle, die Aufstellung mehrerer Formeln möglich ist. Ganz unbewußt wird man sich dabei von der eigenen Absicht leiten lassen und zu einer mehr „egoistischen Formel" kommen [1]). Die Einwendungen gegen die Anwendung des § 185 B.G.B. auf unseren Fall sind somit nicht stichhaltig. Von einer Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Verfügungs-

---

[1]) Unrichtig v. Ohmeyer a. a. O. S. 23, welcher annimmt, daß in den Fällen des § 185 B.G.B. der Verfügungsakt gegen das künftig dem Verfügenden zustehende (eigene) Recht gerichtet sei und daß daher § 185 B.G.B. a priori auch nur für diese Fälle anwendbar sei. Er übersieht jedoch, daß der Verfügungswille hierauf gerichtet sein kann, daß er es aber nicht muß.

geschäftes kann jedoch keine Rede sein; es kann vielmehr die Verfügung erst wirksam werden, wenn die Forderung künftig entsteht bezw. das die Konvaleszens herbeiführende Ereignis eintritt.

Auch der Wortlaut des § 398 B.G.B., auf den die Gegner [1]) sich mitstützen, steht ihnen nicht zur Seite. Vorauszuschicken ist hierbei, daß das Bürgerliche Gesetzbuch abweichend vom römischen Rechte in § 398 ff. B.G.B. die Möglichkeit der Sondernachfolge anerkannt hat, und daß es ganz allgemein von der Uebertragbarkeit aller Ansprüche ausgeht. Aus dem Fehlen etwa folgenden Absatzes II zu § 398 B.G.B.: „Auch künftige Forderungen sind abtretbar" darf nicht ohne Weiteres argumento e contrario ihre Unübertragbarkeit gefolgert werden. Und das umso weniger, da wiederholt vom Gesetzgeber künftige und gegenwärtige Rechte nebeneinander gestellt werden. Es liegt daher auch kein ersichtlicher Grund vor, unter „der Forderung" des § 398 B.G.B. nur eine gegenwärtig schon bestehende zu verstehen. Mit dem „Abschlusse des Vertrages" bedeutet nur, daß eine besondere Anzeige an den Schuldner oder gar dessen Zustimmung heute nicht mehr erforderlich ist. An eine Besonderheit bezüglich des Erfordernisses der sofortigen zeitlichen Wirkung der Abtretung ist hierbei nicht gedacht; anderenfalls würde auch eine Verfügung über eine fremde Forderung niemals konvaleszieren können. Mit der Bestimmung dieses Satzes sollte nichts dem Begriff der Abtretung Wesentliches gesagt, vielmehr nur die in der Regel sofort eintretende Wirkung ausgedrückt werden [2]).

Auch die Heranziehung des § 397 B.G.B. („Die Schuld erläßt") als Gegengrund [3]) überzeugt nicht. Gegen den positiven zukünftigen Erlaßvertrag ist an sich nichts einzuwenden, nur würde er sich vorliegendenfalls als negativer Anerkenntnisvertrag charakterisieren. Das von Eccius gebildete Beispiel dürfte nicht zutreffend sein; denn wenn A. dem B. für den Fall, daß dieser ihn körperlich mißhandele, diesem zwar die Mißhandelung untersagt, aber schon im Voraus ihm die aus einer etwaigen Mißhandlung hervorgehende Schuld erläßt, so ist zweifellos ein solcher Vertrag als unverbindlich anzusehen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die Vorstellung eines künftigen Rechts nur eine Negative zum Gegenstande hat, so ist aber doch die Vorstellung eines solchen Rechtes und dessen Abtretung nichts

---

[1]) Vergl. Eccius: a. a. O.
[2]) Motive II S. 118 u. Protokolle Bd. I. S. 377.
[3]) Vergl. Eccius in Gruch. Beitr. Bd. 53/S. 1 ff.

begrifflich Unmögliches [1]). Nicht denkbar dagegen ist die Uebereignung künftiger Sachen. Auch der bereits bestehende Anspruch existiert nur als etwas Gedachtes; er ist nicht greifbar und hört nur der Gedankenwelt an. „Ueber Rechte läßt sich keine reale Macht ausüben". [2]) Die Abtretung der Forderung vollzieht sich lediglich durch Willenäußerungen. Es ist auch kein innerer Widerspruch [3]) — denn nichts, was begriffsmäßig rechtlich unmöglich wäre, liegt hier vor — wenn das Reichsgericht in Band 67 S. 167 ff. den Gedanken ablehnt, daß schon vor dem Entstehen des Rechtes die Willenseinigung die Uebertragung dieses Rechtes herbeiführe, andererseits aber gleichwohl in der Abtretung einer künftigen Forderung etwas bereits vorher Bindendes und Wirksames erblickt, sodaß diese unmittelbar mit ihrem Existentwerden von dem mit der Abtretung beabsichtigten Erfolge ergriffen wird. Im übrigen bringen Dreyfus und Eccius praktische Fälle und folgern mit aus deren im Ergebnis nicht immer befriedigenden Lösungen die Unzulässigkeit antizipativer Verfügungen. Es wird zugegeben, daß die Lösung des einen oder anderen Rechtsfalles unter Annahme der Zulässigkeit von Vorausverfügungen hie und da zu unbilligen Härten führen wird. Doch kann dadurch die Abtretbarkeit zukünftiger Forderungen an sich nicht in Frage gestellt werden. Die gegenteilige Annahme wird unter Umständen auch zu wenig genehmen Resultaten führen. An praktischen Fällen kann man wohl ein vom Gesetz aufgestelltes Prinzip versuchen; im übrigen aber ist das Recht nur dazu da, sich dem Verkehr anzupassen. Es will auch nur vernünftige und im Ergebnis befriedigende Resultate. Wenn daher das Gesetz bei Zweifelsfragen verschiedene Auslegungen zuläßt, so kann nur die als richtig und gewollt angenommen werden, welche in erhöhtem Maße den Verkehrsbedürfnissen gerecht wird.

---

[1]) So Bergk a. a. O. S. 97, wo der Ausdruck Irrealität anscheinend im Sinne von Unmöglichkeit gebraucht wird.

[2]) Motive Bd. III. S. 2.

[3]) zu Eccius in Gruch. Beitr. Bd. 51/1 ff.

Vierter Abschnitt.

§ 8.

Gründe für die Annahme der Abtretbarkeit künftiger Forderungen.

Der Streit über die Abtretbarkeit zukünftiger Forderungen dreht sich hauptsächlich um die in § 5 behandelten. Die in den ersten beiden Gruppen bezeichneten werden von der Theorie und Praxis heute allgemein als abtretbar angesehen. So führt z. B. das Kammergericht in seinem Beschlusse vom 16. Januar 1905 (in D. J. Z. 05 S. 460) aus: „Es besteht Einverständnis darüber, daß Rechte, welche in einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis ihre Grundlagen haben, mögen sie auch betagt oder bedingt sein, abtretbar und pfändbar sind, dergestalt, daß der Zedent (Pfandschuldner) und, soweit ein Drittschuldner in Betracht kommt, auch dieser für den Fall des Eintritts an die für die Entstehung des Anspruchs vorausgesetzten Umstände schon jetzt gebunden sind." Es soll nunmehr die Frage nach der Abtretbarkeit künftiger Forderungen im allgemeinen und insbesondere derjenigen zukünftigen Forderungen erörtert werden, zu welchen nicht einmal der Grund gelegt ist.

Als gesetzliches Auslegungsmittel sind die Motive und Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anzusehen, denn sie sind nicht zum Gesetz erhoben worden, also auch nicht entscheidend, und es darf aus ihnen nichts in das Gesetz hineingetragen werden. Doch sind sie als Auslegungsmittel nicht zu unterschätzen, da sich aus den Motiven und aus der Abweichung oder Uebereinstimmung der einzelnen Entwürfe untereinander und mit den früheren Gesetzen am ehesten ergibt, was der Gesetzgeber mit der Fassung des neuen Gesetzes beabsichtigt hat. Es ist nun vor 1900 für das Gebiet des gemeinen Rechtes die Uebertragbarkeit zukünftiger Forderungen allgemein als zulässig erachtet worden. Man wird daher auch in der Annahme nicht fehlgehen, daß der Gesetzgeber die Frage nach der Abtretbarkeit künftiger Forderungen in der

gleichen Weise für das B.G.B. hat regeln wollen; denn nur in diesem Sinne läßt sich der Umstand deuten, daß das B.G.B. ausdrücklich sich weder für, noch gegen die Uebertragbarkeit künftiger Forderungen ausgesprochen hat. Hierfür spricht insbesondere auch, daß den Kommissionsmitgliedern der Begriff des künftigen Rechts und dessen Bedeutung für unser Wirtschaftsleben nicht unbekannt gewesen ist, wie das in den Protokollen [1]) gebildete Beispiel ergibt. In diesem wird zum Nachweise dafür, daß die Denuntiation häufig aus ganz loyalen Gründen unterbleibe, Folgendes ausgeführt: „Es geschehe häufig, daß Kreditanstalten, wenn sie zu umfangreichen Lieferungsgeschäften, Eisenbahnbauten 2c. ausgedehnten Kredit gewährten, sich die dem Kreditnehmer gegen den Besteller erwachsenden Ansprüche zur Sicherstellung abtreten ließen." Unter „erwachsende Ansprüche" dürften künftige Forderungen im weitesten Sinne, nämlich solche aller drei Gruppen, zu verstehen sein. Der Gesetzgeber muß hiernach die Bejahung unserer Frage, die doch so nahe lag, als selbstverständlich erachtet haben, anderenfalls hätte er zu ihr unbedingt Stellung nehmen müssen. Hätte er sie für das neue Recht verneinen wollen, so hätte er dies in irgend einer Weise klar zum Ausdruck bringen müssen [2]).

Unzutreffend aber dürfte Heuer's Auffassung [3]) sein, der — gleichfalls unserer Ansicht — unter „erwachsenden Ansprüchen" nur erst in der Zukunft entstehende verstanden wissen will. Zu Unrecht jedoch sucht er die Zulässigkeit der Abtretbarkeit künftiger Forderungen zu begründen mit §§ 308 und 437 B.G.G. Der § 308 I B.G.B. besagt: „Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann, und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird." Heuer führt nun hierzu aus, daß der Abtretungsvertrag hinsichtlich zukünftiger Forderungen selbstverständlich stets für den Fall geschlossen werde, daß dieselben zur Entstehung gelangen werden, also auch in Zukunft gewährt werden könnten. Doch hat er hierbei übersehen, daß der § 308 B.G.B., wie auch schon aus der Ueberschrift dieses Abschnittes: „Schuldverhältnisse aus Verträgen" erhellt, nur den obligatorischen Verpflichtungsvertrag, nicht auch den Verfügungsvertrag im Auge hat. Verpflichtung und Verfügung aber sind zweierlei. Für unseren Fall folgert aus § 308 I B.G.B. nur, daß eine gültige obligatorische Verpflichtung zur Uebertragung künftiger Sachen und Rechte begründet werden können. Dies aber

[1]) Protokolle Bd. I. S. 381.
[2]) Unrichtig Strauß's gegenteilige Ansicht in D.J.Z. 03/342.
[3]) Heuer in D.J.Z. 04/S. 28 ff.

ist unstreitig und wird allseits auch als Rechtens anerkannt [1]). Bezüglich des § 437 B.G.B. — „Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes" — aber stellt er die Prämisse auf, daß ein Verkauf und eine Abtretung (!) nicht bestehender Forderungen nicht nichtig sei, daher könne auch die Zession zukünftiger, nur möglicherweise nicht entstehender Forderungen nicht nichtig sein. Auch dieser Schluß ist verkehrt und muß es sein, denn schon die Prämisse steht im Widerspruch zu dem Gesetzestexte. Verfügungsgeschäft und Verpflichtungsgeschäft sind auch hier in unzulässiger Weise von ihm einander gleichgestellt. Der § 437 B.G.B. läßt sich für unsere Streitfrage nicht verwerten, er stellt nur eine Ausnahme gegenüber der allgemeinen Lehre des § 306 B.G.B.: „Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig" dar, die sich nur aus rechtspolitischen, nicht auch aus logischen Gründen erklärt. Während der Verkauf einer nicht existierenden Sache wegen Unmöglichkeit der Leistung als nichtig gilt, ist der Veräußerungsvertrag über eine nicht bestehende Forderung oder ein nicht vorhandenes Recht an sich gültig und der Verkäufer ist daher auch verpflichtet, seinem Gegner auch das positive Vertragsinteresse zu ersetzen [2]).

Endlich beruft sich Heuer a. a. O. noch auf die Zulässigkeit der Uebertragung von Vermögensganzen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und die rechtlichen Folgen einer solchen Uebertragung, nämlich: Daß sämtliche zu dem Vermögen gehörenden mithin auch die unbekannten Forderungen, durch den bloßen Abtretungsvertrag übergingen. Das ist richtig; doch kann man ihm nicht darin beipflichten, daß unter diesen „unbekannten Forderungen" auch zukünftige, nach dem „derzeitigen Stande des Vermögens nur in Aussicht stehende Forderungen" zu verstehen seien. Denn was nur „unbekannt" gegenwärtig ist, — und nur in diesem Sinne scheint Heuer „unbekannt" aufzufassen — muß notwendig schon vorhanden sein, kann sich somit niemals mit „zukünftig" decken. Ist die Forderung erst nach der Abtretung in der Person des Rechtsnachfolgers enstanden, so kann keinesfalls dessen Vorgänger noch als Gläubiger angesprochen werden. Es scheint, als wenn Heuer der Ansicht ist, daß durch § 311 B.G.B. [3]) eine

[1]) Vergl. v. Thur in D.J.Z. 04/426.
[2]) Näheres hierüber bei Oertmann a. a. O. Anm. 1 zu § 434 B.G.B.
[3]) § 311 B.G.B.: „Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen, oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung."

Gesamtnachfolge statuiert werde; das aber ist nach dem B.G.B. ebensowenig wie nach früherem Rechte der Fall [1]). Der § 311 B.G.B. bezieht sich nur auf den obligatorischen Vertrag. Was aber die rechtsgeschäftliche Uebertragung von Sachgemeinheiten betrifft, so kann diese nicht durch ein einheitliches Rechtsgeschäft erfolgen, sondern sie vollzieht sich nach den Vorschriften, die für die Uebertragung der einzelnen Gegenstände gegeben sind. Bedenken könnte man nur haben, soweit Forderungen zur Sachgesamtheit mit gehören, da bei dieser Verpflichtung und Verfügung zusammenfallen können.

Des Weiteren wird die von uns vertretene Ansicht dadurch belegt, daß das Gesetz in zahlreichen Einzelfällen künftige Rechte nnd insbesondere auch die Abtretung künftiger Forderungen als Gegenstände des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sanktioniert hat [2]). Dem könnte man entgegenhalten, daß daraus hervorgehe, daß das Gesetz gerade auf dem gegenteiligen Standpunkte stehe. Doch ist dieser Schluß nicht richtig. Vielmehr liegen überall besondere Gründe vor, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat. So würde die Bürgschaftsbestellung für eine künftige Verbindlichkeit an dem Begriffe der Bürgschaft als solcher scheitern. Der Bürgschaftsvertrag ist accessorisch; er setzt also notwendig eine bestehende Verbindlichkeit voraus. Es war daher die besondere Bestimmung des Abs. II des § 765 B.G.B. erforderlich, um auch für eine künftige Verbindlichkeit Bürgschaftsübernahme zuzulassen. Dasselbe gilt auch für die Bestimmungen der §§ 1113 II und 1204 II B.G.B., da Pfandrecht und Hypothek gleichfalls accessorisch sind und eine präsente Forderung voraussetzen. Nach § 765 II B.G.B. kann also die Bürgschaft auch für eine künftige Verbindlichkeit rechtsgültig übernommen [3]), für eine künftige Forderung auch ein Pfandrecht und Hypothek bestellt werden. Hierher gehören auch die Vorschriften über den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache (§§ 953 ff. B.G.B. Erwerb von Erzeugnissen und Früchten) und die Bestimmung des § 810 Z.P.O. (Pfändung von Früchten auf dem Halme), auf welche schon oben (vergl. § 6) näher eingegangen ist. Diese Bestimmungen waren wegen der für die Uebertragung und Pfändung aufgestellten Formalvorschriften gleichfalls erforderlich [4]).

---

[1]) Vergl. Motive Bd. II S. 188.
[2]) So auch Grünebaum in D.J.Z. 05/801 ff.
[3]) R.G. in D.J.Z. 12/633.
[4]) Auch die Abtretung künftiger Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach Staub zulässig. (Vergl. seinen Kommentar zu diesem Gesetze Anm. 41 zu § 15, 3. Aufl.)

Ausdrücklich anerkannt ist die Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen — aus bestehendem Grundverhältnis — in folgenden Bestimmungen: §§ 1124, 1126 B.G.B., § 891 H.G.B., § 21 II K. O., § 833 Z.P.O. und durch das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21./VI. 1869, 29./III. 1897. Dieses sich nur aus sozialen Gründen erklärende Gesetz schreibt zwar in § 1 für die Beschlagnahme des Dienst- oder Arbeitslohnes vor, daß „die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und daß der Tag, an welchem die Vergütung . . . zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Verfügungsberechtigte dieselbe eingefordert hat", läßt aber in § 4 unter bestimmten Voraussetzungen die Beschlagnahme der Vergütung für Arbeiten und Dienste zu, auch wenn diese noch nicht verrichtet sind und die Lohnforderung erst künftig existent wird. Sowohl in den Fällen des § 1124 II und 1126 B.G.B. als auch in dem Falle des § 21 II K. O. handelt es sich um echte künftige Forderungen; nur ist die Wirksamkeit von Vorausverfügungen hinsichtlich der Miet- oder Pachtzinsen und der wiederkehrenden Leistungen aus dem Grundstücke in bestimmter Weise beschränkt. Der Hypothekengläubiger und der Konkursverwalter brauchen die zur Zeit der Beschlagnahme oder der Konkurseröffnung getroffenen Verfügungen, soweit diese sich auf eine spätere Zeit als das laufende und folgende Kalendervierteljahr beziehen, nicht gegen sich gelten zu lassen, denn insoweit sind sie ipso iure unwirksam. Gemäß § 1126 B.G.G. erstreckt sich die gesetzliche Einschränkung der Wirksamkeit von Vorausverfügungen über zukünftige Forderungen nur auf diejenigen, welche erst 3 Monate nach der Beschlagnahme fällig werden. In diesen Bestimmungen, durch welche antizipative Verfügungen über künftige Forderungen — aus bestehendem Grundverhältnis — bestimmten Gläubigern bezw. der Konkursmasse gegenüber für beschränkt wirksam erklärt werden — d. h. soweit die Forderungen innerhalb bestimmter Zeit nach der Verfügung existent werden, — ist implizite auch die Zulässigkeit der Abtretbarkeit künftiger Forderungen ausgesprochen. Diese besonderen Vorschriften dienen dem Schutze der Hypotheken- und Konkursgläubiger. Ohne sie würden dieselben in allen Fällen, in denen der Gemeinschuldner oder der Grundstückseigentümer über die später fällig werdenden Mietsforderungen oder Leistungen bereits gültig verfügt haben, nur auf das Grundstück, nicht auch auf dessen Früchte, angewiesen sein. Diese Bestimmungen waren somit gleichfalls erforderlich.

Die §§ 573, 574 B.G.B. als Folgerung aus dem vom Gesetz aufgestellten Grundsatze, daß Kauf nicht Miete bricht, ent-

halten nur eine Sonderbestimmung, indem sie aussprechen, daß Vorausverfügungen über gewisse künftige Ansprüche und zwar nicht des Verfügenden selbst, sondern eines anderen, des neuen Grundstückseigentümers, rechtswirksam sein sollen. Die §§ lauten: „Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Uebergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigentums kennt.

Ein Rechtsgeschäft, daß zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Uebergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes von dem Uebergange Kenntnis hat.“ [1])

An sich müßten derartige Rechtsgeschäfte, da die Ansprüche erst in der Person des neuen Eigentümers entstehen, und es sich somit um f r e m d e zukünftige Ansprüche handelt, rechtsunwirksam sein. Diese Paragraphen beweisen daher auch nur, daß dem B.G.B. der Begriff des zukünftigen Rechts nicht fremd ist, und daß ihm die Vorausverfügung über künftige Rechte an sich nicht unmöglich erscheint. Auf die an sich sehr strittige Frage, ob das Mietverhältnis nach Ueberlassung der Mietsache an den Mieter als ein dingliches oder als ein besonders geregeltes Schuldverhältnis („Zustandsobligation“) anzusehen ist, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Hierher gehört auch § 891 H.G.B., wonach der Versicherte befugt ist, nicht nur die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Es wird unterschieden zwischen gegenwärtig schon bestehenden und künftigen Entschädigungsansprüchen. Bergk's Annahme [2]), daß unter „Entschädigungsansprüche“ nur die des Versicherten gegen den Versicherer gemeint

[1]) Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. (R.G. 59/188 ff.)

[2]) Bergk. a. a. O. S. 84.

seien, und so ein Fehler in der Ausdrucksweise vorliege, dürfte bei der Fassung des Gesetzes nicht richtig sein. Würde der Gesetzgeber nur die Ansprüche gegen den Versicherer im Auge gehabt haben, so hätte er diese Unterscheidung nicht zu machen brauchen, und es würde als Gesetzestext genügt haben: Der Versicherte ist befugt, die aus dem Versicherungsvertrage ihm zustehenden Ansprüche abzutreten. Auch in den Materialien und in § 891 I des Entwurfes eines H.G.B. vom 22. I. 1897 findet Bergk's Auslegung keine Stütze. Vergl. ferner jetzt: § 67 I des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908: „Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz verlangen können."

Die Bedeutung, die der § 185 B.G.B. für unsere Frage hat, ist im vorhergehenden Paragraphen schon besprochen. Es ist dort ausgeführt, daß der Fall der Verfügung über ein fremdes Recht dem über ein zukünftiges Recht prinzipiell gleichstehe und daher im letzteren Fall § 185 II B.G.B. analog anzuwenden sei. Selbstverständlich ist, daß die Verfügung über künftige Rechte den Vorschriften gerecht werden muß, die für die Verfügung über gegenwärtige Rechte gegeben sind.

Schließlich erfordert auch unser heutiges Wirtschaftsleben, wie uns ein Blick ins tägliche Leben beweist, die Uebertragbarkeit zukünftiger Forderungen. Eccius [1]) greift diesen auch vom Reichsgericht [2]) angeführten Grund als nicht stichhaltig an, indem er auf den Ausweg des § 328 ff. B.G.B. verweist, wonach es dem Bauunternehmer freigestanden hätte, bei Abschluß des Werkvertrages zugleich mit der Stadt einen Vertrag zu Gunsten seines Geldgebers abzuschließen, durch den dieser berechtigt worden wäre, die Leistung unmittelbar von der Stadt zu fordern. Das wirtschaftliche Bedürfnis des Bauunternehmers wäre zwar auf diese Weise vollauf befriedigt worden. Wie aber, wenn die Stadt, nachdem sie auf diese Weise Einblick in die Finanzkraft des Unternehmers gewonnen hätte, sich nunmehr geweigert hätte, den Vertrag mit ihm abzuschließen? Der Schaden des Bauunter-

[1]) in D.J.Z. 04/54;
[2]) R.G. Bd. 55 S. 334.

nehmers wäre nicht wieder gut zu machen gewesen. Wie der Privatmann, so hat auch jede Gemeinde das größte Interesse daran, nur mit kapitalkräftigen Unternehmern zu arbeiten, nicht etwa nur, um dem „Geschrei der unzufriedenen und unbefriedigten Handwerker" aus dem Wege zu gehen, sondern, um vor allem gut ausgeführte Arbeit zu bekommen und um später eventl. mit Erfolg Regreßansprüche 2c. geltend machen zu können. Diese Gründe werden und müssen bei jeder Stadt ausschlaggebend sein, und sie führen dahin, daß sie sich nur mit Unternehmern einläßt, die wirtschaftlich gut dastehen oder von denen sie es wenigstens, wenn auch irrigerweise, annimmt. Hiermit dürfte der Nachweis erbracht sein, daß nicht einem jeden mit einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten gedient ist; dabei ist noch beachtlich, daß dieses Rechtsinstitut sich, abgesehen von den Lebensversicherungsverträgen und den sogenanten „1500 Mk.-Verträgen" (R.G. 81 S. 41), noch nicht genügend im Volke eingebürgert hat. Es wird übrigens auch zugegeben, daß in manchen Fällen das erstrebte Ziel auch auf andere Weise zu erreichen ist. Doch ist andererseits zu beachten, daß die meisten Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden von einem juristisch nicht gebildeten Publikum; dieses aber ist nicht imstande, sich solche nicht gerade als einfach zu bezeichnende Hilfsverträge, wie sie von Eccius vorgeschlagen sind, zu konstruieren. (In der Auszahlung und Entgegennahme eines Darlehnsbetrages nach dem Abschlusse des Vertrages soll zugleich die Erklärung der Abtretung liegen.) Die angeblichen Schwierigkeiten, die sich bei Bejahung unserer Frage ergeben sollen, sind keineswegs erheblich. Dem Argument des Reichsgerichts vom dringenden Verkehrsbedürfnis ist zuzustimmen. Infolge unserer heutigen Wirtschaftsverhältnisse in Verbindung mit dem wohl niemals heftiger geführten Konkurrenzkampfe und der heutigen allgemeinen Geldknappheit werden zukünftige Rechte und Gegenstände schon als bestehende bewertet. Die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit ihrer späteren Entstehung tritt zurück vor dem Bestreben, zukünftige wirtschaftliche Werte schon jetzt in irgendeiner Weise zu verwirklichen; es wird schon jetzt auf sie Kredit gegeben und genommen. Es sei hier hingewiesen auf den allgemein üblichen Brauch der Banken, demzufolge diese sich von ihren Kunden die ihnen jetzt und künftig übergebenen Wertpapiere für alle Forderungen, auch die ihnen erst in Zukunft gegen ihre Kunden entstehen werden, verpfänden lassen. Aber nicht lediglich in dieser Weise macht der Verkehr zukünftige Forderungen sich schon in der Gegenwart wirtschaftlich nutzbar, sie werden vielmehr auch als bereits abtretbar behandelt, wie die dem Reichsgericht vorgelegenen

Fälle [1]) zur Genüge beweisen. Und nicht nur der einzelne, weniger bemittelte stellt in dieser Weise seine Rechnung auf die Zukunft, selbst Kommunen bewerten ihre zukünftigen Güter schon in der Gegenwart. So verpfänden Städte und selbst Provinzen ihre zukünftigen Steuereinnahmen für pünktliche Zins- und Rückzahlung der von Ihnen aufgenommenen Anleihen. „Auch die in der Geschäftswelt so beliebten Kontokurrentverträge leben nur von der Zukunft" [2]). Gleichfalls auf die wirtschaftliche Notwendigkeit stützen die Abtretbarkeit künftiger Forderungen:

1) Oertmann a. a. O. unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung;

2) Staub nach Eccius D.J.Z. 04/53;

3) Oberlandesgericht Hamburg in Ob.L.G. Bd. XI. S. 307 (Urteil vom 18. März 1905);

4) Oberlandesgericht Jena in D.J.Z. 07/76 (Urteil vom 29. Oktober 1906): „Der Senat schließt sich dieser Praxis (nämlich daß sie abtretbar sind) an, weil er die Bedürfnisse des Verkehrs, die Zulässigkeit solcher Abtretungen fordern, für überwiegend hält und meint, daß der gewiß mögliche Mißbrauch dieses Rechtsgeschäfts durch faule Schuldner eher ertragen werden kann als die Unterdrückung der Interessen redlicher Personen, die in ihren künftigen Forderungen den einzigen Vermögenswert besitzen, mit dem sie das ihre persönliche Leistungsfähigkeit befruchtende Kapital im Wege des Kredits flüssig machen können."

Als Beweise für die Zulässigkeit antizipativer Verfügungen lassen sich nicht verwerten die §§ 717 Satz 2 und 1658 II B.G.B. [3]). In diesen Fällen handelt es sich nicht um wirklich zukünftige Ansprüche, sondern um solche, die bereits vorhanden, aber noch nicht fällig sind. Nach § 717 B.G.B. ist es dem Gesellschafter ausnahmsweise gestattet, seine Ansprüche auf einen etwaigen Gewinnanteil und auf dasjenige, was ihm bei der späteren Auseinandersetzung zukommt, zu übertragen. Richtig ist, daß vor Auflösung der Gesellschaft (§ 730, § 738 B.G.B.) bezw. vor Schluß des Geschäftsjahres (§ 721 B.G.B.) der Gewinn- und Auseinandersetzungs-Anteil der Höhe nach noch ungewiß sind. Doch sind die Ansprüche selbst schon mit der Gründung ins Leben getreten [4]). Mit der Schließung des Gesellschaftsvertrages entsteht

---

[1]) R.G. 55/334. 58/72. 67/167.

[2]) So Lippmann in D.J.Z. 04/258.

[3]) a. A.: v. Thur in Bankarchiv 7. Jahrgang S. 277; Abrahamsohn in D.J.Z. 03/342 und wohl auch Oertmann a. a. O. Anm. S. zu § 399.

[4]) So auch Staudinger: Das Bürgerl. Gesetzbuch, 7. und 8. Aufl. Anm. 2 a. S. zu § 717 S. 2. B.G.B. und R.G. 60/130.

notwendig in praesenti für den Gesellschafter auch das Recht, später einmal den auf ihn entfallenden Gewinn- oder Liquidationsanteil zu verlangen. Die „dingliche Gebundenheit" des Gesellschaftsvermögens steht hiermit nicht in Widerspruch. Diese Ansprüche entfließen der Mitgliedschaft als „blankettartige" [1]), d. h. sie sind ihrem Inhalte nach zunächst noch unbestimmt. Ihre Grundlage ist ein für allemal gegeben, dagegen läßt sich ihr Umfang erst nach Auflösung der Gesellschaft, nach Ausscheiden eines Gesellschafters oder nach Schluß eines Geschäftsjahres genau bestimmen. Der Umstand, daß möglicherweise ein solcher Anteil = 0 ist, steht unserer Auffassung nicht entgegen. Mit Recht weist Brückmann a. a. O. auf die Aehnlichkeit des § 357 H.G.B. hin, wonach der gepfändete Saldo auch noch nicht rechnerisch feststeht. Es handelt sich, um mit Brückmann zu sprechen, vorliegend nur „um gegenwärtige Ansprüche, deren Eigenart darin besteht, daß sich ihr bestimmter Inhalt erst aus Anlaß eines gewissen zukünftigen Ereignisses herausstellt."

Zu Unrecht beruft sich Abrahamsohn auf § 725 B.G.B.; dieser bildet nur eine Ausnahme zu Gunsten des Privatgläubigers eines Gesellschafters von dem sich aus dem Zwecke des Gesellschaftsverhältnisses ergebenden und übrigens auch unbestrittenen Satze, daß der einzelne Gesellschafter sein Anteilsrecht an der Gesellschaft nicht an einen anderen übertragen kann.

Der § 792 B.G.B. hat für unsere Frage keine Beweiskraft. „Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen ist." Auch nach ihrer Annahme durch den Angewiesenen enthält die Anweisung keine Ansprüche, sondern nur zwei Ermächtigungen, nämlich: Die Leistungsermächtigung und die Empfangsermächtigung.

Den Gegnern wird allerdings zugegeben, daß durch die Zulassung der fraglichen Verfügungen für den einzelnen mitunter Gefahren entstehen können. Doch ist dies kein Grund, die Abtretbarkeit künftiger Forderungen mit Aussicht auf Erfolg zu bestreiten, zumal sie das Gesetz für zulässig erachtet hat. Auch aus anderen Rechtsinstituten z. B. der Bürgschaft, dem Wechsel können für unerfahrene Menschen sich große Schwierigkeiten ergeben, doch wird niemand deshalb allen Ernstes ihre Rechtsgültigkeit bezweifeln wollen. Soziale Erwägungen sind oft maßgebend für das Zustandekommen eines Gesetzes und für die Aufnahme einzelner Paragraphen, doch dürfen sie nicht allein auch

---

[1]) Vergl. Brückmann in Archiv für Bürgerl. Recht. Bd. 28/260 ff.

maßgebend für deren Auslegung sein. Um die angeblichen großen Gefahren endgültig zu beseitigen, müßte man noch weiter gehen und auch die obligatorischen Verträge auf spätere Abtretung künftiger Forderungen für ungültig erklären; aber auf Grund welchen Rechtssatzes? Das Gesetz bietet zudem in den Bestimmungen der §§ 138 und 310 eine hinreichende Handhabe, um etwaigen Auswüchsen des Verkehrslebens wirksam entgegenzutreten. Nach § 310 B.G.B., der zwar nur vom Verpflichtungsgeschäfte spricht, ist „ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, nichtig" und gemäß § 138 B.G.B. ist „jedes Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, gleichfalls nichtig". Diese Paragraphen bilden den Rahmen, innerhalb dessen derartige Geschäfte freien Spielraum haben, aber innerhalb dessen sie auch ihre Grenzen finden. Ein Beispiel für die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes sowohl nach § 138 als auch nach § 310 B.G.B. ist in Ob.L.G. Bd. XXIII S. 16 (Marienwerder, 13. April 1911) enthalten, wo die Abtretung aller künftigen Forderungen aus einer ärztlichen Berufstätigkeit auf lange Jahre hinaus für nichtig erklärt ist [1]). Schließlich gehen wir aber mit der herrschenden Lehre auch nicht soweit, „alle möglichen mehr oder minder phantastischen, in Entstehungsgrund, Inhalt und Umfang noch unübersehbaren Zukunftsansprüche zu möglichen Uebertragungsobjekten zu erheben. Dazu liegt in der Tat kein genügender praktischer Anlaß vor, und theoretisch erwecken derartige „Zessionen" wegen ihres meist völlig unbestimmten Inhalts schwere Bedenken. Es wären das spekulative Geschäfte, die wegen der Unübersehbarkeit ihrer Folgen leicht unvorhergesehene Benachteiligungen der einen oder anderen Partei mit sich bringen möchten" [2]).

Durch vorstehende Ausführungen glauben wir, den Nachweis der Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen nach dem Bürgerlichen Recht geführt zu haben; der Umstand, daß der abgetretene Anspruch erst künftig zur Entstehung gelangt, steht der antizipativen Verfügung über ihn nicht entgegen. In bejahendem Sinne haben sich, abgesehen von den bereits zitierten Schriftstellern gleichfalls ausgesprochen:

---

[1]) Vergl. auch schon Striethorst's Archiv Bd. 7. S. 318 und ferner R.G. Bd. 79. S. 156, wo ein Komponist seinem Verleger nach Art des Vorkaufsrechtes ein Vorrecht auf alle seine künftigen Kompositionen eingeräumt hatte.

[2]) So Oertmann a. a. O. zu § 399 B.G.B.

1) Enneccerus: Bd. I. 2. § 302: „Die Zession zukünftiger oder vom Zedenten erst in der Zukunft zu erwerbender Forderungen ist keineswegs ausgeschlossen."

2) Mathiass: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts 4. Aufl. Bd. I. § 100;

3) Danz in Iherings Jahrbücher Bd. 54 S. 76;

4) Altsmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 11. Aufl. S. 135;

5) Neumann: Herausgabe des B.G.B. 4. Aufl. Bd. I. S. 308;

6) Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch 7./8. Aufl. zu § 398;

7) Das B.G.B. herausgegeben von den Reichsgerichtsräten zu § 398; 2. Aufl.,

8) Planck: Das Bürgerl. Gesetzbuch, 3. Aufl. Bd. II. zu § 398 e.

9) Mittelstein: Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches, 2. Aufl. S. 246;

10) Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte, S. 433: „solche Vorausverfügungen konvaleszieren aus den Gründen des § 185 II. B.G.B."

11) Dernberg (Kohler): Urheber-, Patent- und Zeichenrecht; Rechtsverfolgung 1908. Hier wird sogar die Uebertragung des Urheberrechts an allen künftigen Werken eines Urhebers bei angemessener, fortlaufender Honorierung als gültig angesehen; Vergl. hierzu: R.G. Bd. 75 S. 226 ff. und B. 79 S. 156 ff.

12) Oesterrieth: Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes 1908 S. 109.

Denselben Standpunkt haben auch folgende Gerichte vertreten:

I. 1) Oberlandesgericht Dresden in Sächs. Archiv für Rechtspflege, 1907 S. 109;

2) Oberlandesgericht Braunschweig in Seuffert's Archiv Bd. 59 S. 179;

3) Oberlandesgericht Hamburg (1./XI 1901) in Ob.L.G. Bd. 4/213, beruft sich aber fälschlich auf § 308 I B.G.B.;

4) Oberlandesgericht Hamburg (4./IV. 1905) in Ob.L.G. Bd. XI. S. 358, wo noch ausgeführt wird, daß die zukünftige, bereits abgetretene Forderung auch in der Person des Zedenten existent werden muß, nicht etwa in der Person eines Sondernachfolgers oder des Konkursverwalters. Und das mit Recht, da die Forderung, die vom Sondernachfolger oder dem Konkursverwalter zur Entstehung gebracht wird, nicht mit der vom Zedenten abgetretenen identisch sein kann;

5) Oberlandesgericht Jena (29./X. 1906) in D.J.Z. 07/76.;

6) Oberlandesgericht München (6./II. 1909) in Ob.L.G. Bd. 20. S. 108.;
II. Reichsgericht in Bd. 55 S. 334., Bd. 67 S. 167; Bd. 75 S. 226; Bd. 82 S. 227 und in Seuffert's Archiv Bd. 67 S. 179 (5./V. 1911).

fünfter Abschnitt.

§ 9.

Einschränkungen der Abtretung künftiger Forderungen.

Vorausverfügungen über künftige Forderungen sind abgesehen von den schon oben erwähnten Einschränkungen der §§ 138 und 310 B.G.B. und etwaiger gesetzlicher Formalvorschriften, wie sie z. B. für die Hypothek erlassen sind, noch den für Schuldverhältnisse allgemein geltenden Vorschriften unterworfen. Wenn auch grundsätzlich auf dem Gebiete des Schuldrechts den Beteiligten größere Freiheit zugestanden und ihnen gestattet ist, ihre schuldrechtlichen Verhältnisse fast durchweg nach ihrem Belieben zu regeln, so müssen doch auch Schranken für die Schuldverhältnisse bestehen, um den Parteien ein Treiben ins Uferlose zu unterbinden. Diese für alle Schuldverhältnisse gleichen Grenzen sind, daß der Gegenstand eines jeden Schuldverhältnisses bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Wenn der Gegenstand, der nach dem Vertrage geleistet werden soll, völlig unbestimmt und auch nicht bestimmbar ist, so ist der Vertrag notwendig ungültig. „Jede rechtsgeschäftliche Willenserklärung muß, wenn sie beabsichtigte rechtliche Wirkung haben soll, hinreichend bestimmt sein. Der Schwerpunkt der hiervon ausgehenden Vorschrift liegt in dem Satze, daß das Erfordernis auch erfüllt ist, wenn die Leistung in dem Vertrage nicht unmittelbar, sondern mittelbar bestimmt oder nach dem Vertragsinhalte nur bestimmbar ist . . . ." [1] [2] Eine Leistung aber ist dann als genügend bestimmt anzusehen, wenn sie dem Grunde und dem Umfange nach feststeht und bekannt ist, an wen oder von wem sie bewirkt werden soll, sodaß man sich bezüglich der einzelnen Ansprüche nicht irren kann. So wird man gültig eine

[1]) Motive Bd. II. S. 191.
[2]) Aehnlich schon Sintenis a. a. O. S. 28. „es muß feststehen oder sich ermitteln lassen, was überhaupt geleistet werden soll, wieviel und von welcher Beschaffenheit."

Schadensersatzforderung abtreten können, auch wenn deren Höhe und der Schädiger noch unbekannt sind. In vielen Fällen aber ist die Bestimmtheit einer Leistung unmittelbar aus dem Vertrage nicht ersichtlich; man muß dann die näheren Umstände beachten und aus ihnen und durch Vertragsauslegung die mangelnde Bestimmtheit zu ergänzen versuchen. Und sofern dies gelingt, ist dem Erfordernis der Bestimmtheit des abgetretenen Anspruchs auch genügt. Da dies auch für die Abtretung künftiger Forderungen als Schuldvertrag gilt, sind sie demnach nur insoweit rechtswirksam abtretbar, als bestimmt oder bestimmbar ist, was die Verfügung in sich begreifen soll, d. h. sie müssen genügend individualisiert sein oder sich wenigstens individualisieren lassen. Die künftigen Forderungen der ersten beiden Gruppen werden wohl immer diesen Erfordernissen genügen, zweifelhaft dagegen wird die Wirksamkeit der Abtretung einer künftigen Forderung stets sein, wenn eine solche aus einem noch nicht bestehenden Grundverhältnis in Frage steht. Die Frage nach der Abtretbarkeit künftiger Forderungen läßt sich daher auch nicht allgemein beantworten, es kommt vielmehr immer auf den einzelnen Fall an [1]).

§ 10.

Vollzug der Abtretung künftiger Forderungen. Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit.

Die Abtretung künftiger Forderungen muß sich notwendig in anderer Weise vollziehen, als die schon bestehender. Während bei diesen unmittelbar mit dem Abschluß des Vertrages der neuen Gläubiger an die Stelle des bisherigen tritt, kann und soll bei jenen die Verfügungswirkung erst im Augenblick der Entstehung eintreten; denn vorher ist überhaupt noch kein Anspruch vorhanden. Das ist der Wille der Parteien bei der Abtretung künftiger Forderungen, und er genügt auch, um diesen Erfolg herbeizuführen.

---

[1]) Vergl. auch: a) Ob.L.G. 24/S. 305, Bd. XI/307., Bd. 20/153; D.J.Z. 13/1392, (Ob.Landesg. Karlsruhe, allgemein)

b) Reichsgericht in Gruch. Beitr. Bd. 48/891; in J.W. 1910 S. 230 Z. 6; in Seufferts Archiv Bd. 67 S. 179 und in R.G. Bd. 58/72 ff., 67/167 und 75/225: „Unerläßliche Bedingung für die Wirksamkeit einer Vorausverfügung ist, daß das künftige, worüber verfügt wird, inhaltlich genau bestimmt ist. Würde man an dem Erfordernis solcher Individualisierung nicht festhalten, so müßte die Zulassung von Vorausverfügungen zu unklaren, schwer zu entwirrenden Rechtsverhältnissen führen. . . ."

c) Kohler: a. a. O. S. 175;

d) Oertmann a. a. O. Vorbem. Z. 4;

e) v. Ohmeyer a. a. O. S. 175 verlangt Angabe der „Subjekte und der causa, um die juristische Physiognomie einer Obligation fixieren zu können."

Der Verfügungsakt als solcher liegt vorher schon vollständig vor [1]; eine weitere Rechtshandlung ist seitens der Parteien nicht erforderlich. Da aber das Rechtsverhältnis, in welchem das neue Recht wurzelt, durch die Vorausverfügung in keiner Weise berührt wird, muß auch der neue künftige Anspruch zunächst in der Person des Zedenten entstehen, um aber dann auf Grund der antizipativen Verfügung sofort auf den Zessionar überzugehen. Unrichtig u. E. v. Tuhr [2], welcher annimmt, daß die zukünftige Forderung lediglich infolge der Vorausverfügung beim Zessionar ins Leben trete. Dem steht nämlich entgegen, daß sämtliche rechtsbegründenden Tatsachen nur beim Zedenten vorliegen, und daß der die künftige Forderung erzeugende Tatbestand durch die Abtretung nicht mit auf den Zessionar übertragen wird. Das wird durch die Zession nicht beabsichtigt und würde auch nicht erreicht werden können. Die zukünftige Forderung entsteht vielmehr zunächst in der Person des Zedenten und springt dann sofort auf den neuen Gläubiger über. Wenn sie auch nur einen Bruchteil einer Sekunde bei jenem verweilt, so ist er doch mit Recht als bisheriger Gläubiger anzusehen; denn er ist zuerst Gläubiger geworden und erst durch seine Gläubigerschaft wird auf Grund der vorausgegangenen Verfügung der Rechtserwerb beim Zessionar vermittelt [3]. Der Vorgang gleicht dem des § 185 II B.G.B. [4]; denn die dingliche Wirkung der Verfügung tritt nur ex nunc ein, d. h. die Entstehung des Rechtes wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurück. Die Rechtsgültigkeit der Verfügung wird nicht bedingt durch die nachmalige Entstehung der Forderung, diese ist vielmehr nur causal für die beabsichtigte Rechtsfolge.

Da es somit keinen Unterschied macht, ob die abgetretene Forderung schon in der Gegenwart vorliegt oder ob sie erst in der Zukunft entsteht, finden auf die Uebertragung künftiger Forderungen

---

[1]) Vergl. oben und v. Ohmeyer: a. a. O. S. 23. „Der Verfügungsakt wird nicht zunächst mangelhaft begründet . . . er wird als in die Zukunft wirkend und darum als von vornherein rechtswirksam gesetzt."

a. A Hölder a. a. O.: Nach ihm soll der Akt erst durch den Erwerb des künftigen Rechtes zur Verfügung werden.

[2]) v. Thur in D.J.Z. 04/429; und Grünebaum a. a. O.

[3]) So auch: Oertmann a. a. O.; Neumann a. a. O.: „. . . . Der Uebergang der Forderung vollzieht sich unmittelbar mit ihrer Entstehung"; Staudinger a. a. O.; Planck a. a. O. und wohl auch Danz a. a. O.: „mit dem Entstehen einer Forderung geht diese sofort auf den Zessionar über . . ."

[4]) Vergl. Oertmann: Allgemeiner Teil 2. Aufl. zu § 185 Anm. 5; „Das zu erwartende Recht geht dem Verfügenden im Augenblick des Erwerbes sofort automatisch wieder verloren; er ist bloße Durchgangsperson."

auch die weiteren Vorschriften des 4. Abschnittes des 2. Buches des B.G.B. (§§ 399 ff.) entsprechende Anwendung. Auf den neuen Gläubiger geht die Forderung in dem Zustande über, in welchem sie beim Zedenten zur Entstehung gekommen ist; demnach also mit allen für sie bestehenden Vorzugsrechten wie ein vorhandenes Pfandrecht oder ein für sie bestellte Bürgschaft und selbst mit denen, die zeitlich nach dem Verfügungsvertrage, aber noch vor ihrer Entstehung bestellt sind (§ 401 B.G.B.). Von nicht unerheblicher Bedeutung ist ferner die Kenntnis des Drittschuldners von der Vorausverfügung für sein Verhältnis dem Zedenten und dem Zessionar gegenüber. Solange der Schuldner keine Kenntnis hat, ist der Zedent ihm gegenüber noch als Gläubiger legitimiert, und der Zessionar muß jedes Rechtsgeschäft, das der Zedent in Ansehung der Forderung mit dem Schuldner abgeschlossen hat, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß dieser bei Vornahme des Rechtsgeschäftes bösgläubig war. Auch kann er dem Zessionar alle Einwendungen entgegenhalten, die er gegen den Zedenten zur Zeit der Verfügung hatte und auch diejenigen, welche er nachträglich, aber noch vor Entstehung der Forderung und vor Erlangung der Kenntnis gegen diesen erworben hat. Seine Rechtslage darf durch die Vorausverfügung nicht verschlechtert werden. Es steht ihm daher auch das Recht zu, in entsprechender Weise mit Forderungen, die ihm gegen seinen Gläubiger zustehen, dem Zessionar gegenüber aufzurechnen.

Erst nach Erlangung der Kenntnis gilt der Zessionar dem Schuldner gegenüber als neuer Gläubiger; es empfiehlt sich daher in allen Fällen, den Schuldner möglichst bald von der geschehenen Abtretung zu benachrichtigen. Eine einmal angezeigte Abtretung muß auch der Schuldner gegen sich gelten lassen, doch wird er andererseits auch geschützt, wenn er auf Grund einer Anzeige seines bisherigen Gläubiger an einen Dritten geleistet hat, eine Abtretung aber überhaupt nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. § 409 B.G.B. Ein nachträglicher Verzicht auf die künftige Forderung ist unwirksam, da durch den neuen (späteren) Verfügungsakt die schon erworbene Anwartschaft des Zessionars auf das künftige Recht nicht mehr vernichtet werden kann [1]).

Beachtlich ist noch, daß der Feststellungsanspruch als prozessuale Befugnis und dem öffentlichen Recht angehörend nicht abtretbar ist. (Ob.L.G. Bd. 8/S. 46); desgleichen ist nicht abtretbar z. B. das Recht der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrerinnen, der Lehrer und Beamten an den höheren Lehranstalten und den

[1]) Oertmann a. a. O. Anm. 1 g. E zu § 399.

öffentlichen Volksschulen auf den Bezug ihrer Pension, wie sich ergibt aus

a) dem § 26 des Preuß. Pensionsgesetzes vom 27./III. 1872 betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten;

b) dem § 18 des Gesetzes vom 6./VII. 1885 betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen;

c) dem § 19 des Reichsgesetzes betr. die Fürsorge für Witwen und Waisen von Beamten des Reichsheeres und der Marine vom 17./VI. 1887;

in Verbindung mit den Art. 80 und 81 E.G. zum B.G.B. Alle diese Vorschriften sind sozialpolitischer Natur [1]) und zwingendes Recht. Durch sie soll den betreffenden Personen ein Existenzminimum gesichert bleiben. Etwaige hiermit in Widerspruch stehende Vereinbarungen sind ungültig, auch wenn der Drittschuldner ihnen zugestimmt hat.

§ 11.

Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit künftiger Ansprüche.

Pfändbarkeit und Uebertragbarkeit gehen „parallel". Es muß daher auch die Antwort auf die Frage nach der Uebertragbarkeit und Pfändbarkeit bezw. Verpfändbarkeit an sich gleichmäßig ausfallen. Demnach müssen nach obigem Ergebnis auch künftige Forderungen gepfändet und verpfändet werden können, vorausgesetzt jedoch, daß die besonderen Vorschriften der Z.P.O. (§§ 829 ff.) und die des § 1280 B.G.B. erfüllt werden können. Nach § 1280 B.G.B. ist die „Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt." [2]) Diesen Erfordernissen kann allemal genügt werden, wenn bereits ein Vertragsverhältnis zwischen dem Zedenten und einem Dritten vorliegt und die zu pfändende oder zu verpfändende Forderung in diesem seine recht-

[1]) Laß in D.J.Z. 13/18. „Für die Leistungen aus der Angestelltenversicherung gilt der Grundsatz der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit, der auch für die übrigen Zweige der sozialen Versicherung besteht."

[2]) Vergl. R.G. in D.J.Z. 04/698. „Es ist sehr wohl denkbar, daß das Prozeßrecht der Pfändung künftiger Forderungen engere Schranken setzt als das materielle Recht. Es steht keine Norm des Prozeßrechtes zwingend entgegen, die Pfändung solcher Ansprüche zuzulassen, die sich zwar nicht als Ausfluß eines Gesamtrechts darstellen, für welche aber doch in einem

liche Basis findet. Es sind demnach künftige Forderungen auch insoweit pfändbar und verpfändbar, als es sich um bedingte und betagte und um solche künftige Forderungen handelt, die aus bestehendem Grundverhältnis hervorgehen. Hierfür findet sich im Gesetze selbst ein Beispiel in folgender Bestimmung des § 833 Z.P.O.: „Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung." [1]) Weiter darf man u. E. in der Zulassung der Pfändung und Verpfändung künftiger Forderungen nicht gehen, da sonst der Drittschuldner fehlt, dem das Gericht die Zahlung zu verbieten hat (§ 829 I. Z.P.O.) und weil erst mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen ist (§ 829 III. Z.P.O.).

Soweit die Verpfändung künftiger Forderungen abgelehnt wird, kann man auf dem Umwege der sogenannten fiduziarischen Abtretung den gewünschten Rechtserfolg erreichen. Die Forderung wird auch hier übertragen, doch verpflichtet sich der neue Gläubiger dem Zedenten gegenüber, ihm den dessen Schuld übersteigenden Betrag der Forderung wieder zuzuführen.

Vertragsverhältnis des Schuldners zum Drittschuldner ausreichende rechtliche Grundlage geschaffen ist. Fehlt zur Zeit ein solcher Rechtsboden, so ist die Pfändung künftiger, lediglich durch Bezeichnung ihres möglichen Entstehungsgrundes, der Person des Schuldners individualisierter Forderungen abzulehnen."

[1]) Statt anderer: Markus in D.J.Z. 04/400; Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Bd. 60/523; anderer Ansicht daselbst S. 37 u. Gaupp-Stein Z.P.O. 8./9. Aufl. zu § 829, Petersen-Anger: Z.P.O. § 829 Bemerk. 2 bei No. 2.